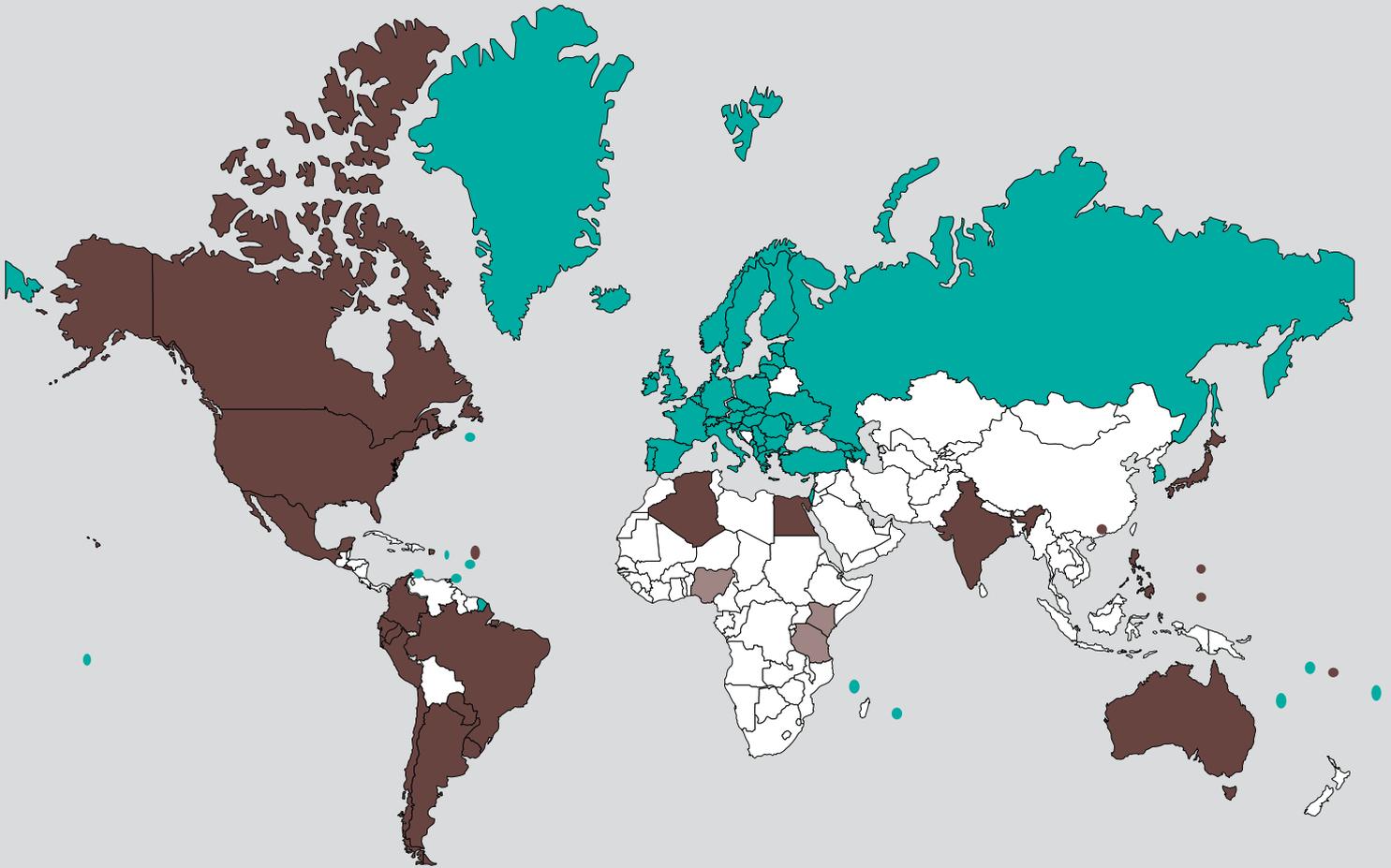


Tätigkeitsbericht 2016

Internationale Rechtshilfe



Impressum

Herausgeber:
Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement EJPD
Bern 2017

Redaktion:
Bundesamt für Justiz BJ

Übersetzungen:
Sprachdienste EJPD

Umschlag:
Die Schweiz ist mit vielen Staaten der Welt über ein weitläufiges Staatsvertragsnetz im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen verbunden, die die Zusammenarbeit grundsätzlich deliktsunabhängig regelt. Die Umschlagseite zeigt dieses Netz exemplarisch für die akzessorische («kleine») Rechtshilfe. Die grün gefärbten Länder sind wie die Schweiz Mitgliedstaaten des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens. Braun markiert sind diejenigen Staaten, mit denen die Schweiz ein bilaterales Rechtshilfeinstrument abgeschlossen hat (Braun: Verträge; blasseres Braun: Absichtserklärungen/MoU). Darüber hinaus ist die Schweiz mit zahlreichen weiteren Staaten weltweit über multilaterale Übereinkommen verbunden, die die Zusammenarbeit für bestimmte einzelne Delikte regeln. Dies gilt etwa für die im Rahmen von UNO-Übereinkommen thematisierte Korruption und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität – beides Deliktsformen, die im diesjährigen Tätigkeitsbericht einer eingehenderen Betrachtung unterzogen werden.

Mai 2017

05.17 380 860393635

Inhaltsverzeichnis

	Editorial	5
1	Der Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe und seine Fachbereiche	6
1.1	Der Direktionsbereich	6
1.2	Die Fachbereiche und ihre Aufgaben	7
1.3	Organisatorische Herausforderungen: Erweiterung der digitalen Geschäftsverwaltung auf den Bereich der Personendossiers	8
2	Operative Tätigkeit im Jahr 2016	9
2.1	Im Kampf gegen die organisierte Kriminalität	9
2.2	Im Kampf gegen die Korruption	12
2.3	Die Rückführung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte: Asset recovery	15
2.4	Belohnte Zusammenarbeit: Sharing	16
2.5	«Dynamische» Rechtshilfemassnahmen	19
2.6	Follow-up: ... wie ging es eigentlich weiter mit ...?	20
2.7	Brückenschlag zwischen Eurojust und den schweizerischen Strafverfolgungsbehörden: die Schweizer Verbindungsstaatsanwältin	21
3	Staatsverträge als Basis für die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Strafrechts	23
3.1	Die Staatsvertragsstrategie: Leitplanke für die Aushandlung von Zusammenarbeitsinstrumenten	23
3.2	Neue Instrumente im Bereich der Auslieferung und ihre Auswirkungen	24
4	BJ IRH als Dienstleister	25
4.1	Rechtshilfetagung 2016: Schwerpunktthema Überstellung	25
4.2	Elektronische Hilfsmittel auf der IRH-Website im Überblick	26
5	Ausgewählte Entscheide der schweizerischen Gerichte auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen	27
5.1	Auslieferung und Überstellung	27
5.2	Akzessorische Rechtshilfe	27
6	Wichtige statistische Angaben über die internationale Rechtshilfe 2012–2016	28

Editorial



«Crime should not pay – Verbrechen darf sich nicht lohnen.» Finden Sie diesen Grundsatz auch einleuchtend? Verbrecherinnen und Verbrecher sollen für ihre Delikte nicht nur bestraft werden, sondern darüber hinaus auch finanziell nicht von ihren Taten profitieren dürfen – logisch, oder? Unrechtmässig erlangte Vermögenswerte müssen also vom Staat eingezogen und

allenfalls für die Entschädigung von Opfern oder anderweitig Betroffenen verwendet werden. Nur, wie kann dieser Grundsatz in die Tat umgesetzt werden, wenn die Strafverfolgung und auch eine allfällige Einziehung aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse grenzüberschreitend erfolgen muss? Um Ihnen ein konkretes Beispiel zu geben: Wie verhindern wir die unrechtmässige Bereicherung eines ehemaligen Politikers aus einem südamerikanischen Staat, der sich für bestimmte Vorteile von einem Unternehmen hat bezahlen lassen und diese Korruptionsgelder über verschiedene, schwer durchschaubare Finanztransaktionen in der Schweiz angelegt hat?

Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen befasst sich genau mit solchen Fragen. Nicht nur meine Mitarbeitenden und ich im Bundesamt für Justiz, sondern auch Dutzende von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Kantone und der Bundesanwaltschaft setzen sich täglich dafür ein, dass sich Verbrechen am Ende auch grenzüberschreitend nicht lohnt. Dies gilt ganz besonders für Fälle von Korruption: Ausländische Korruptionsgelder gelangen auf oftmals verschlungenen Wegen auch in die

Schweiz. Diese Gelder sollen dem ausländischen Staat herausgegeben werden können, sofern er diese Taten ernsthaft verfolgt und bestraft und schliesslich eine Einziehung der Gelder erreicht. Zuvor allerdings müssen diese Vermögenswerte in der Schweiz gesperrt und muss die Sperre nicht selten vor den zuständigen Gerichten auf Beschwerde der Kontoinhaber hin verteidigt werden. Nur so kann erreicht werden, dass die Gelder nicht vor dem regulären Abschluss des ausländischen Strafverfahrens abgezogen werden. Dieser schweizerische Beitrag zur internationalen Korruptionsbekämpfung ist ganz besonders wichtig, um dem staats- und gesellschaftszersetzenden Phänomen Korruption wenigstens teilweise etwas entgegen zu setzen. Dadurch tragen wir letztlich auch zu stabileren, transparenteren und demokratischeren Strukturen in anderen Staaten bei.

Ganz ähnlich komplex sind die Zusammenhänge im Bereich der organisierten Kriminalität. Auch hier ist die rechtshilfeweise Zusammenarbeit häufig ein Schlüsselbeitrag, um international tätige kriminelle, vielleicht sogar terroristische Organisationen besser aufspüren und verfolgen zu können. Gelingt diese Unterstützung, so stiftet unsere Arbeit auch in diesem Bereich einen hohen gesellschaftlichen Nutzen über die Strafverfolgung hinaus.

Mit dem Tätigkeitsbericht 2016 Internationale Rechtshilfe möchten wir diesen übergeordneten Nutzen unserer täglichen Arbeit sichtbar machen, Verständnis für komplexe grenzüberschreitende Kriminalitätsformen wecken und auch die rechtlichen und tatsächlichen Hindernisse bei der effizienten Bekämpfung dieser Phänomene aufzeigen. Wir geben Ihnen einen Einblick, wie der Grundsatz, dass sich Verbrechen auch über die Staatsgrenzen hinweg nicht lohnen darf, Realität werden kann.

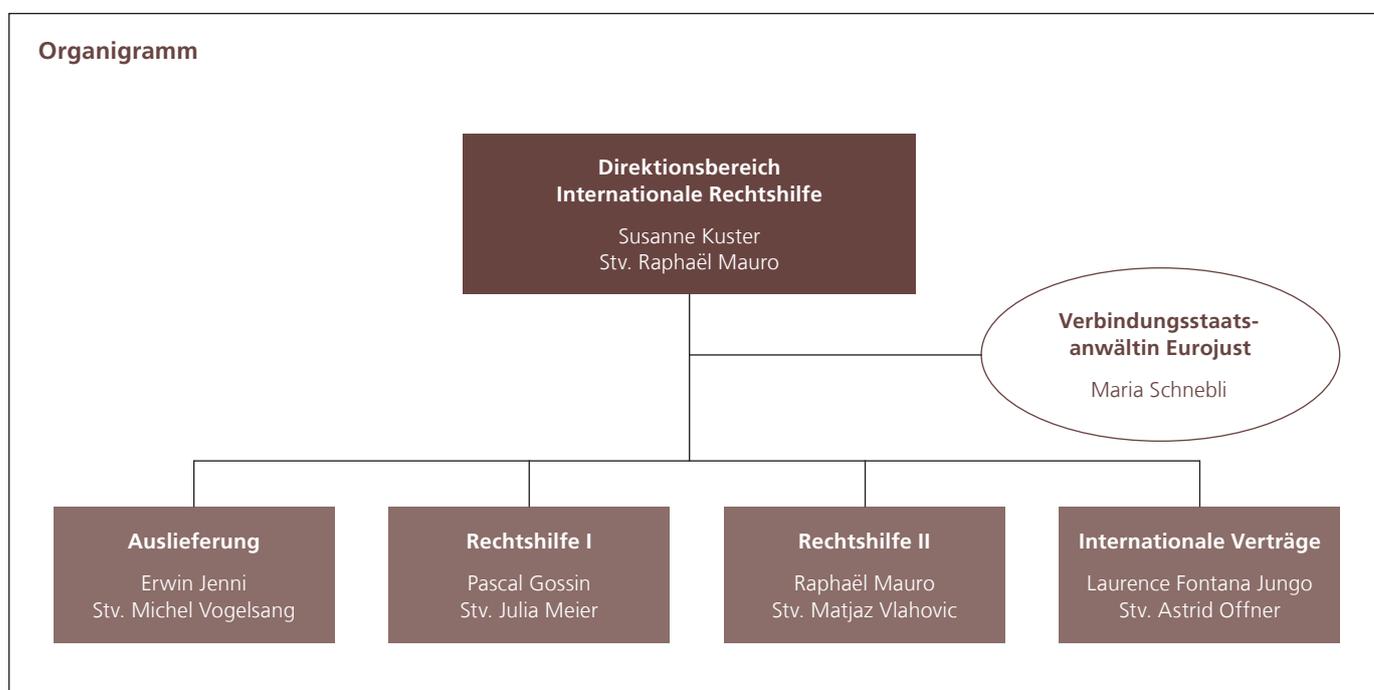
Susanne Kuster,
Vizedirektorin BJ, Chefin Direktionsbereich IRH

1

Der Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe und seine Fachbereiche

1.1 Der Direktionsbereich

Der Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe des Bundesamtes für Justiz (BJ IRH) gliedert sich in vier Fachbereiche sowie die Stabsstelle der Verbindungsstaatsanwältin bei Eurojust. Er beschäftigt bei 3650 Stellenprozenten 45 Mitarbeitende, davon 31 Frauen und 14 Männer sämtlicher Landesteile der Schweiz.



Hauptsächliche Aufgaben im Überblick

- Sicherstellen einer rasch funktionierenden internationalen Rechtshilfe in Strafsachen als schweizerische Zentralbehörde im Bereich der Strafrechtshilfe
- Stellen und Entgegennehmen in- bzw. ausländischer Ersuchen um Zusammenarbeit, soweit kein Direktverkehr zwischen den betroffenen Behörden möglich ist
- Fällen bestimmter Entscheide im Rahmen von Rechtshilfeersuchen, Auslieferungen, Überstellungen, stellvertretender Strafverfolgung und Strafvollstreckung
- Wahrnehmen einer Aufsichtsfunktion betreffend den Vollzug von Rechtshilfeersuchen
- Weiterentwickeln der Rechtsgrundlagen im Bereich der Strafrechtshilfe
- Wahrnehmen verschiedener operativer Aufgaben auch im Bereich der Rechtshilfe in Zivil- sowie in Verwaltungssachen

1.2 Die Fachbereiche und ihre Aufgaben

Auslieferung

- Auslieferung: Anordnung der Festnahme vom Ausland gesuchter Personen im Hinblick auf ihre Auslieferung. Erstinstanzlicher Auslieferungsentscheid. Beschwerderecht gegen allfälligen Entscheid des Bundesstrafgerichts. Veranlassung des Vollzugs der Auslieferung. Auf Antrag schweizerischer Staatsanwaltschaften oder Strafvollzugsbehörden Stellen von Fahndungersuchen und formellen Auslieferungersuchen an das Ausland.
- Grenzüberschreitende stellvertretende Strafverfolgung: Behandlung in- und ausländischer Strafübernahmebegehren in Fällen, in denen eine Auslieferung nicht in Frage kommt oder nicht angezeigt ist. Prüfung der Voraussetzungen und Entscheid über die Stellung von Ersuchen ans Ausland. Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung ausländischer Ersuchen an die zuständige schweizerische Strafverfolgungsbehörde sowie allenfalls Entscheid über die Annahme des ausländischen Ersuchens nach Rücksprache mit der schweizerischen Strafverfolgungsbehörde.
- Grenzüberschreitende stellvertretende Strafvollstreckung: Entgegennahme und Stellung von Ersuchen.
- Überstellung von verurteilten Personen an ihren Heimatstaat zur Verbüßung der Reststrafe: Entscheid in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Behörden.
- Weitere Aufgaben: Überstellung von Personen, die von einem internationalen Strafgerichtshof gesucht werden oder von Zeugen in Haft.

Rechtshilfe I : Beschlagnahme und Herausgabe von Vermögenswerten

- Rechtshilfeverfahren im Fall politisch exponierter Personen (PEP): z.T. selbständiges Führen der entsprechenden inländischen Verfahren.
- Weiterleitung schweizerischer Rechtshilfeersuchen an das Ausland und nach Vorprüfung Delegation ausländischer Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit der Beschlagnahme und Herausgabe von Vermögenswerten (Asset Recovery) an die zuständigen kantonalen oder eidgenössischen Vollzugsbehörden, sofern kein Direktverkehr zwischen den betroffenen Behörden möglich ist. Aufsicht über den Vollzug der Ersuchen inkl. Beschwerderecht gegen Entscheid der Rechtshilfebehörden und des Bundesstrafgerichts.
- In dringenden Fällen Anordnung vorsorglicher Massnahmen, z.B. Kontensperrn.
- Entscheid über die Weiterverwendung von Beweismitteln (Spezialität).
- Mitarbeit im Bereich der Beschlagnahme und Herausgabe von Vermögenswerten in internationalen und nationalen Gremien und Arbeitsgruppen.
- Verhandlungen mit anderen Staaten oder kantonalen und eidgenössischen Behörden über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (Sharing) auf internationaler und nationaler Ebene.
- Rechtshilfe an den Internationalen Strafgerichtshof sowie an andere internationale Straftribunale.
- Bearbeitung von Fällen unaufgeforderter Übermittlung von Beweismitteln und Informationen an eine ausländische Strafverfolgungsbehörde.

Rechtshilfe II : Beweiserhebung und Zustellungen

- Weiterleitung schweizerischer Rechtshilfeersuchen an das Ausland und nach Vorprüfung Delegation ausländischer Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit der Beweiserhebung und Zustellung an die zuständigen kantonalen oder eidgenössischen Vollzugsbehörden, sofern kein Direktverkehr zwischen den betroffenen Behörden möglich ist. Aufsicht über den Vollzug der Ersuchen inkl. Beschwerderecht gegen Entscheid der Rechtshilfebehörden und des Bundesstrafgerichts.
- In dringenden Fällen Anordnung vorsorglicher Massnahmen, z.B. Kontensperrn.
- Zentralstellen USA und Italien: selbständige Führung von Rechtshilfeverfahren inkl. Beschlagnahme und Herausgabe von Vermögenswerten (im Fall der USA generell, im Fall von Italien in komplexen oder besonders wichtigen Straffällen, welche die organisierte Kriminalität, Korruption oder andere schwere Straftaten betreffen). Verhandlungen mit diesen Staaten über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (Sharing).
- Entscheid über die Weiterverwendung von Beweismitteln (Spezialität).
- Zustimmung zur Weiterleitung von amtshilfeweise übermittelten Erkenntnissen an eine ausländische Strafverfolgungsbehörde.
- Weiterleitung von Anzeigen zum Zweck der Strafverfolgung.
- Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen, die Kulturgüter zum Gegenstand haben.
- Bearbeitung und Übermittlung von Zustellungersuchen in Strafsachen.
- Behandlung von Rechtshilfeersuchen um Beweiserhebung und Zustellungen in Zivil- und Verwaltungssachen.

Internationale Verträge

- Aushandlung bilateraler Verträge und anderer Instrumente der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafrechtshilfe (Auslieferung, akzessorische Rechtshilfe, Überstellung) sowie Teilnahme an Verhandlungen über multilaterale Übereinkommen in diesem Bereich. Betreuung dieser Geschäfte im politischen Prozess.
- Ausarbeitung und Betreuung von Gesetzgebungsprojekten im Bereich der Strafrechtshilfe.
- Mitwirkung im Rahmen von anderen Rechtsetzungsinstrumenten und Gesetzgebungsprojekten mit einem Bezug zur Rechtshilfe.
- Unterstützung der Direktionsbereichsleitung bei der Erarbeitung von Strategien im Bereich der Politik und Rechtsetzung in sämtlichen Aufgabenbereichen von BJ IRH.
- Vertretung des Direktionsbereichs in den auf dem Gebiet der Strafrechtshilfe tätigen Steuerungsgremien namentlich des Europarats und der UNO.

Verbindungsstaatsanwältin Eurojust

- Informationsbeschaffung, Koordination und Herstellung von direkten Kontakten im Fall von Anfragen schweizerischer Strafverfolgungsbehörden oder von Eurojust bei internationalen Strafermittlungen.
- Organisation und Mitarbeit anlässlich operativer Treffen («coordination meetings») und an strategischen Sitzungen bei Eurojust.

- Information und Beratung von Strafverfolgungs- und Rechtshilfевollzugsbehörden der Kantone und des Bundes im Zusammenhang mit den Dienstleistungen und Unterstützungsmöglichkeiten durch Eurojust bzw. die Verbindungsstaatsanwältin.
- Berichterstattung an die Begleitgruppe Eurojust (Leitung BJ IRH, Vertreter der Schweizerischen Staatsanwältikonferenz bzw. der kantonalen Staatsanwaltschaften und der Bundesanwaltschaft).

1.3 Organisatorische Herausforderungen: Erweiterung der digitalen Geschäftsverwaltung auf den Bereich der Personendossiers

Seit anfangs November 2016 werden sämtliche Personendossiers in den Bereichen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen und des internationalen Privat- und Zivilprozessrechts elektronisch erfasst und bearbeitet. Im Gegensatz zum bis dahin eingesetzten, technologisch veralteten PAGIRUS-System wird das sogenannte Masterdossier im neuen TROVA-System nicht mehr in Papierform geführt. Alle Posteingänge werden nun gescannt und das gesamte Rechtshilfeverfahren im BJ elektronisch geführt. Nach einer Übergangs- und Konsolidierungsphase sollen unter anderem Vereinfachungen bei den internen Verfahrensabläufen und Verbesserungen bei der Zusammenarbeit durch jederzeitige Verfügbarkeit der nötigen Informationen erzielt werden können. In einer späteren Phase wird auch etwa die digitale Akteneinsicht für die Verfahrensbetroffenen umgesetzt, und Eingaben des BJ an die Eidgenössischen Gerichte könnten grundsätzlich medienbruchfrei auf elektronischem Weg erfolgen.

Der Einsatz von TROVA stützt sich auf eine neue Verordnung über das elektronische Personen-, Akten- und Geschäftsverwaltungssystem (ELPAG-Verordnung; SR 351.12), welche am 1. November 2016 in Kraft getreten ist. Die Beschaffung des neuen Systems erfolgte in einem offenen Verfahren nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1).

Die Umstellung auf die vollständig elektronische Arbeitsweise hat BJ IRH im Berichtsjahr sowohl in organisatorischer wie auch in ressourcenmässiger Hinsicht vor grosse Herausforderungen gestellt. Der Übergang vom alten auf das neue System verlief jedoch insgesamt zufriedenstellend, auch wenn es noch gewisse Kinderkrankheiten auszumerzen gilt und den Auswirkungen des rein elektronischen Arbeitens auf die interne Arbeitsorganisation besondere Beachtung zu schenken ist.

2

Operative Tätigkeit im Jahr 2016

Dieses Kapitel bietet keinen vollständigen Überblick über die operative Tätigkeit des Direktionsbereichs BJ IRH im Jahr 2016. Vielmehr sollen ausgewählte Themen und Fälle die Vielfalt des Tätigkeitsfelds und der Aufgaben von BJ IRH veranschaulichen. Die Auswahl umfasst neben medienträchtigen Fällen auch Themenbereiche, die hinter den Kulissen wichtig waren oder die eine besondere rechtliche Bedeutung haben.

2.1 Im Kampf gegen die organisierte Kriminalität

Organisierte Kriminalität in der Schweiz? Viele Menschen können sich das nicht vorstellen, weil sie dabei eher an Klischees wie «Der Pate» denken. Die Fakten widerlegen allerdings diese Vermutung: Die organisierte Kriminalität ist als internationales Phänomen spätestens in den letzten Jahren auch für die Schweiz zu einer ernst zu nehmenden Herausforderung geworden. Oft geht es darum, kriminell erwirtschaftete Gelder insbesondere aus dem Drogenhandel, dem Menschenhandel und Menschenschmuggel, dem Handel mit giftigen Abfällen und dem illegalen Waffenhandel über Banken oder durch die Investition in Immobilien oder Gastrounternehmen zu waschen und damit ihre kriminelle Herkunft zu verschleiern. Auch die Schweiz ist in diesem Rahmen von der internationalen organisierten Kriminalität bedroht.

Nach der Praxis des Bundesgerichts fallen unter den Begriff der kriminellen Organisation neben den mafiaähnlichen Verbrecher-

syndikaten aus Italien oder Osteuropa insbesondere terroristische Gruppierungen wie z.B. die extremistisch-islamistische Gruppierung «Märtyrer für Marokko», die extremistische kosovo-albanische Untergrundorganisation «ANA», die italienischen «Brigate Rosse» oder das internationale Netzwerk Al-Quaïda (Auflistung nicht abschliessend).

Dass die Bedrohung durch kriminelle Organisationen auch in der Schweiz real ist, zeigen die Zahlen im Bereich der internationalen Strafrechtshilfe eindrücklich. Im Jahr 2016 hat BJ IRH 16 Auslieferungssuchen (8 aus der Türkei, 4 aus Frankreich, 3 aus Italien und 1 aus Tadschikistan) und 34 andere Rechtshilfeersuchen (9 aus Italien, 8 aus Frankreich, 4 aus der Türkei, 3 aus Deutschland, 3 aus Spanien und 7 aus weiteren Ländern) im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität bearbeitet.

Aufgrund ihrer Komplexität sind Verfahren im Bereich der organisierten Kriminalität meist sehr arbeitsintensiv und juristisch anspruchsvoll. Zudem schlagen viele dieser Fälle in der Öffentlichkeit hohe Wellen und werden von einem grossen Medieninteresse begleitet. Gerade wenn es um die Verhaftung von Personen geht, werden die Verfahrensschritte des Direktionsbereichs sowohl im In- als auch im Ausland intensiv beobachtet. Im Jahr 2016 gab insbesondere der Fallkomplex der sogenannten 'Ndrangheta-Zelle von Frauenfeld zu reden.



Die Polizei nahm im März in Frauenfeld mutmassliche Mitglieder der 'Ndrangheta fest.

Bild: Carabinieri di Reggio Calabria

'Ndrangheta-Zelle von Frauenfeld

Anfangs 2015 ersucht das italienische Justizministerium die Schweiz um Auslieferung von mehreren Personen, die der Mitgliedschaft eines schweizerischen Ablegers der kriminellen Organisation 'Ndrangheta als Teil der italienischen Mafia verdächtigt werden. Die Bundesanwaltschaft führt mit dem gleichen Verdacht seit 2009 ein Strafverfahren gegen diese Personen (wegen Beteiligung an einer kriminellen Organisation).

Das BJ erachtet die Voraussetzungen für die Auslieferung a priori als gegeben und veranlasst deshalb am 8. März 2016 die Verhaftung der 13 von Italien gesuchten Personen, die nicht die schweizerische Staatsbürgerschaft haben. Alle Betroffenen widersetzen sich der vereinfachten Auslieferung an Italien. Weil das Fluchtrisiko konkret als niedrig einzustufen ist, werden alle 13 Personen kurze Zeit später gegen verschiedene Ersatzmassnahmen aus der Haft entlassen.

Wird sowohl in der Schweiz als auch im Ausland ein Strafverfahren in der gleichen Sache geführt, hat das schweizerische

Strafverfahren grundsätzlich Vorrang vor der Auslieferung. Vorliegend hat sich jedoch im Verlauf des Strafverfahrens der Bundesanwaltschaft gezeigt, dass die in der Schweiz verfolgten Straftaten Teil einer umfassenden Ermittlung der italienischen Behörden sind. Deshalb spricht sich die Bundesanwaltschaft auf Anfrage von BJ IRH für den Vorrang der Auslieferung aus. BJ IRH kommt nach Prüfung der sehr umfangreichen italienischen Auslieferungersuchen ebenfalls zum Schluss, dass der Ursprung der fraglichen Delinquenz in Italien liegt, wo die 'Ndrangheta nach wie vor in der Lage erscheint, Politik, Wirtschaft und den Staat zu unterwandern und so den Rechtsstaat zu gefährden. Aus Gründen der Prozessökonomie wird deshalb der Auslieferung an Italien der Vorrang eingeräumt. Bis Ende 2016 verfügt BJ IRH die Auslieferung der 13 beschuldigten Personen an Italien. Alle Betroffenen erheben dagegen Beschwerde an das Bundesstrafgericht. Eine Auslieferung kann in der Folge im Februar 2017 vollzogen werden, die übrigen Beschwerden sind zum Berichtszeitpunkt noch hängig.

Die Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen setzt grundsätzlich voraus, dass der ersuchende Staat für die Durchführung eines Strafverfahrens zuständig ist, d.h. die dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende Tat der Strafgewalt des ersuchenden Staates unterliegt. Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) kann der ersuchte Staat die Auslieferung wegen einer strafbaren Handlung ablehnen, die nach seinen Rechtsvorschriften ganz oder zum Teil auf seinem Hoheitsgebiet begangen worden sind. Es handelt sich dabei um eine Kann-Bestimmung, die es dem ersuchten Staat erlaubt, von einer Auslieferung abzusehen. Das schweizerische Recht sieht vor, dass die Auslieferung grundsätzlich zulässig ist, wenn nach den Unterlagen des Ersuchens die Tat nicht der schweizerischen Gerichtsbarkeit unterliegt (Art. 35 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen; IRSG; SR 351.1). Ausnahmsweise kann der Verfolgte jedoch für eine Tat, die der schweizerischen Gerichtsbarkeit unterliegt, ausgeliefert werden, wenn besondere Umstände, namentlich die Möglichkeit der besseren sozialen Wiedereingliederung, dies rechtfertigen (Art. 36 Abs. 1 IRSG). Art. 36 Abs. 1 IRSG soll insbesondere sicherstellen, dass gegen eine bestimmte Person nicht zwei verschiedene Strafverfahren betreffend desselben Tatverdachts geführt werden. Gemäss Rechtsprechung verfügt der Auslieferungsrichter bei seinem Ent-

scheid, ob trotz Bestehen der schweizerischen Strafgerichtsbarkeit ausnahmsweise eine Auslieferung erfolgen soll, über einen weiten Ermessensspielraum. Wesentlich ist dabei auch, dass eine verdächtige Person keinen Rechtsanspruch hat, ausgeliefert bzw. nicht ausgeliefert zu werden. Die Möglichkeit der besseren sozialen Wiedereingliederung ist nur eines von verschiedenen möglichen Kriterien bei der Anwendung von Art. 36 Abs. 1 IRSG. Gemäss Rechtsprechung können besondere Umstände sogar die Auslieferung in Fällen nahelegen, obwohl die bessere soziale Wiedereingliederung in der Schweiz zu vermuten wäre, namentlich weil etwa Aspekte der Verfahrensökonomie und die Möglichkeit der gemeinsamen Beurteilung von mehreren Tätern für eine Auslieferung sprechen.

Von den meist auf die Erzielung eines Vermögensgewinns ausgerichteten kriminellen Organisationen wie etwa der Mafia sind kriminelle Organisationen zu unterscheiden, die unter anderem eher auf politisch gefärbte Zielsetzungen ausgerichtet sind und diese mit Gewalt durchsetzen wollen. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von terroristischen Organisationen. Zu dieser speziellen Ausprägung der organisierten Kriminalität ist namentlich ein Fall herauszugreifen, der im Jahr 2016 seinen Abschluss gefunden hat.

Auslieferung eines türkisch-stämmigen anerkannten Flüchtlings an Deutschland wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation

Die deutschen Behörden legen dem türkischen Staatsangehörigen, welcher seit einigen Jahren in der Schweiz lebte und hier auch als Flüchtling anerkannt worden war, namentlich zur Last, Mitglied der ausländischen terroristischen Organisation «Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten» (TKP/ML) gewesen zu sein. Er soll seit Sommer 2012 hauptsächlich in Deutschland regelmässig an Versammlungen teilgenommen und bei Beschlussfassungen mitgewirkt haben. Dazu sollen unter anderem die europaweite Beschaffung finanzieller Mittel sowie die Rekrutierung und Schulung von Mitgliedern gehört haben. Zudem soll er Propagandaveranstaltungen organisiert und bei Geldtransfers in die Türkei mitgewirkt bzw. diese persönlich durchgeführt haben.

Das BJ hat auf ein entsprechendes Ersuchen hin bereits im Jahr 2015 entschieden, die Auslieferung des Verdächtigen an

Deutschland zu bewilligen. Mit Urteil vom 23. Februar 2016 weist das Bundesgericht die Beschwerde des verdächtigten Mannes gegen seine Auslieferung an Deutschland letztinstanzlich ab. Es verneint, wie bereits das Bundesstrafgericht zuvor, insbesondere das Vorliegen eines politischen Delikts. Das Bundesgericht hält in seinem Urteil fest, dass die Differenzierung zwischen «legitimem» politischem Widerstandskampf und terroristischer Kriminalität delikat sei. Aufgrund der Darlegungen der deutschen Behörden könne das dem Verfolgten vorgeworfene Verhalten aber nicht mehr als politisches Delikt qualifiziert werden. Das Bundesgericht hält zudem fest, dass gemäss den Angaben im deutschen Ersuchen die TKP/ML nach schweizerischem Recht als (terroristische) kriminelle Organisation zu bewerten wäre.

Am 8. März 2016 wird der Verfolgte den deutschen Behörden übergeben.

Dieser Auslieferungsfall, der von grossem öffentlichem Interesse begleitet worden ist – insbesondere haben auch mehrere Demonstrationen gegen die Auslieferung des Verfolgten in der Schweiz stattgefunden – macht zunächst deutlich, welches die Voraussetzungen für eine Auslieferung wegen Mitgliedschaft in einer (terroristischen) kriminellen Vereinigung sind. Sodann verdeutlicht der Entscheid aber auch, dass der Flüchtlingsstatus eine Person nur vor Auslieferung oder Wegweisung aus der Schweiz in den Verfolgerstaat schützt, nicht aber vor einer Strafverfol-

gung in der Schweiz oder in einem Drittstaat. Eine Weiterlieferung oder eine Wegweisung in den Verfolgerstaat, vorliegend die Türkei, wäre demgegenüber nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Schweiz möglich.

Noch hängig ist ein weiterer Fall, der grosses mediales Interesse erregt und zudem verschiedene Akteure auf politischer Ebene mobilisiert hat.

Auslieferungsersuchen von Spanien zur Vollstreckung eines Urteils wegen Beteiligung an einer kriminellen Organisation (ETA)

Spanien hat im Jahr 2012 ein Fahndungersuchen gegen eine Spanierin wegen Beteiligung an einer (terroristischen) kriminellen Organisation, der Euskadi ta Askatasuna (ETA), verbreitet und die Schweiz im Jahr 2015 um deren Auslieferung ersucht. Die Gesuchte war im Jahr 2009 rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 9 Monaten verurteilt worden. Im April 2016 wird sie in der Schweiz festgenommen.

Der vom BJ erlassene Auslieferungshaftbefehl wird von der Betroffenen, die sich bereits längere Zeit in der Schweiz unter falscher Identität aufgehalten hat, nicht angefochten. Sie spricht sich aber gegen eine Auslieferung an Spanien aus und macht vor allem geltend, das spanische Urteil, das sich auf Straftaten aus dem Jahr 1999 bezieht, sei unter Folter zustande

gekommen. Ihr in Spanien abgegebenes Geständnis sei deshalb keine gültige Grundlage für das ergangene Strafurteil. Zudem reicht sie schon kurz nach ihrer Festnahme ein Asylgesuch ein.

In der Folge holt das BJ von den spanischen Behörden ergänzende Angaben und Unterlagen ein, um die sich stellenden Fragen eingehend prüfen zu können. Da parallel dazu ein Asylverfahren am Laufen ist, werden gemäss dem Bundesgesetz vom 1. Oktober 2010 über die Koordination des Auslieferungs- und des Asylverfahrens (AS 2011 925 ff.) die Akten des Staatssekretariates für Migration (SEM) beigezogen und dem SEM auch die Auslieferungsakten zur Verfügung gestellt.

Am 23. März 2017 bewilligt BJ IRH die Auslieferung, etwas später entscheidet das SEM, der Betroffenen kein Asyl zu gewähren. Die Entscheide sind noch nicht rechtskräftig.

Zwar ist der Sachverhalt von der ersuchten Behörde nicht zu überprüfen. Gleichwohl sind Fragen im Zusammenhang mit grundrechtlichen Ansprüchen der Verfolgten zu beantworten. Die Klärung heikler Fragen, die auch lange zurückliegende Ereig-

nisse betreffen können, die Koordination zwischen verschiedenen Behörden wie auch die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit nehmen zudem erhebliche Zeit und Ressourcen in Anspruch.

2.2 Im Kampf gegen die Korruption

Das Thema Korruption hat BJ IRH im Jahr 2016 stark beansprucht. Die Thematik hat in den vergangenen Jahren erheblich an Gewicht gewonnen – Korruption ist seit einigen Jahren gar eines der wichtigsten Themen der schweizerischen wie auch der internationalen Politik zur Verbrechensbekämpfung. Hinter den verschiedenen strafrechtlich relevanten Tatbeständen wie Bestechung, Vorteilsannahme, Veruntreuung oder Amtsmissbrauch steht der Missbrauch einer Machtstellung zum eigenen Vorteil. Eine Person nutzt die Macht, die ihr aufgrund ihres Amtes oder ihrer Stellung zukommt, aus, um einen persönlichen Vorteil zu erreichen, etwa um sich zu bereichern. Durch solche Verhaltensweisen leidet das Vertrauen in den Rechtsstaat und die Politik.

Bereits vor 20 Jahren hat der Bundesrat die Tragweite korrupten Verhaltens folgendermassen umschrieben: «Wo sich Bestechung ausbreitet, sind die demokratische und unvoreingenommene Willensbildung und Unparteilichkeit der Behörden nicht mehr gewährleistet. Eine solche Entwicklung zerstört das Vertrauen in den Staat und die Rechtstreue und ist daher geeignet, den demokratischen Rechtsstaat in seiner Existenz zu gefährden.» (Stellungnahme des Bundesrates vom 9.12.1996 auf 96.3457 – Motion Schüle: Korruptionsfälle. Gesetzgeberische Konsequenzen). Korruption wirkt gesellschaftszersetzend, untergräbt staatliche Institutionen, führt zur ungleichen Bündelung staatlicher Ressourcen und zur Verarmung ganzer Bevölkerungsschichten. Bereits instabile Staats- und Gesellschaftssysteme werden dadurch weiter ausgehöhlt.

Mit der Ratifizierung von verschiedenen multilateralen Übereinkommen (UNO, Europarat, OECD) hat sich die Schweiz zur Zusammenarbeit im Bereich der Korruption verpflichtet. Sie nimmt in diesem Rahmen auch aktiv an den weiteren Arbeiten in den zuständigen Gremien teil. Diese beschäftigen sich etwa mit Fragen der Umsetzung und Weiterentwicklung des einschlägigen Rechts. BJ IRH kommt hier eine wichtige Funktion zu. Bereits zuvor arbeitete die Schweiz auf der Grundlage des IRSG in diesem Bereich aber umfassend mit anderen Staaten zusammen. Die Schweiz als bedeutenden Finanz- und Bankenplatz trifft hier eine besondere Verantwortung, vor allem dann, wenn durch Korruption «erwirtschaftete» Gelder den Weg auf hiesige Bankkonten finden. Über prinzipielle Gerechtigkeits- und Rechtsstaatlichkeitsüberlegungen hinaus ist eine wirksame Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern in diesen Fällen auch im ureigenen Interesse der Schweiz, stellen solche Gelder auf Schweizer Banken für den Finanzplatz Schweiz doch ein grosses Reputationsrisiko dar.

Für die Bekämpfung von Korruption und damit zusammenhängender Geldwäscherei ist die Schweiz auch selber auf die internationale Kooperation angewiesen, da die Vorfälle meistens im Ausland begangen wurden und somit dort Beweismittel zu erheben sind. Oft kommt es auch vor, dass mehrere Staaten ein Strafverfahren im gleichen Zusammenhang führen und die Ermittlungen koordiniert werden müssen. Kooperation und Koordination sind in solchen Fällen durch spezifische Rahmenbedingungen geprägt. Anschauliche Beispiele hierfür sind die Fälle «Petrobras» und «1MDB», mit welchen BJ IRH in diesem Jahr intensiv beschäftigt war.



Fall Petrobras: An einer Autowaschanlage in Brasilien hat einer der grössten Korruptionsskandale Südamerikas angefangen.
Bild: Keystone, Marcelo Sayao

Von der Autowaschanlage zum Korruptionsfall, der eine ganze Gesellschaft erschüttern wird: «Petrobras»

Der riesige Korruptionsskandal, welcher die Politik und Wirtschaft Brasiliens in ihren Grundfesten erschüttern und auch diverse andere vor allem südamerikanische Staaten massiv tangieren wird, beginnt mit einer harmlosen Verhaftung in einer Autowaschanlage in Brasilien. Im Anschluss daran deckt die brasilianische Staatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit anderen Staaten ein Korruptionssystem auf, in dessen Zentrum das hauptsächlich im Erdölsektor tätige halbstaatliche brasilianische Unternehmen Petrobras und der private Baukonzern Odebrecht stehen. Brasilianische und ausländische Unternehmen bestechen Kadermitarbeiter von Petrobras, um Verträge zu erhalten. Der Ertrag aus überhöhten Rechnungen fliesst in der Folge häufig an brasilianische Politiker. Insbesondere der Konzern Odebrecht profitiert dadurch von staatlichen Aufträgen. Ein Teil des dadurch «erwirtschafteten» Geldes wird auf Schweizer Bankkonten gewaschen und bleibt zum Teil dort deponiert. Neben zahlreichen brasilianischen Strafverfahren führt die schweizerische Bundesanwaltschaft in diesem Zusammenhang mehrere eigene Strafverfahren wegen Geldwäsche-

rei, wobei gewisse Teile der Strafverfolgung wiederum an die brasilianischen Behörden delegiert werden. Um die in beiden Ländern durchgeführten Verfahren voranzubringen, ist die Strafrechtshilfe von entscheidender Bedeutung. Zahlreiche Ersuchen um Rechtshilfe werden über BJ IRH hauptsächlich von Brasilien an die Schweiz, aber auch von der Schweiz an Brasilien gerichtet. Sie haben diverse typische Rechtshilfemassnahmen wie Einvernahmen, die Herausgabe von Bankunterlagen sowie die Übermittlung anderer Dokumente zum Gegenstand. Untypisch sind allerdings die grosse Anzahl der involvierten Bankkonten und der Umfang der erhobenen Beweismittel. Trotz Gegenwehr diverser betroffener Personen werden mehrere brasilianische Rechtshilfeersuchen vollzogen und die dabei erhobenen Beweismittel an Brasilien herausgegeben. Auch dank der Unterstützung durch die Schweiz können in Brasilien mehrere Beteiligte verurteilt werden.

Die im Gefolge der Untersuchungen im Fall Petrobras und insbesondere Odebrecht zutage getretene Ausweitung des Korruptionsskandals auf zahlreiche andere südamerikanische Staaten führt wiederum zu neuen Rechtshilfeersuchen.

Die Zusammenarbeit in einem aufsehenerregenden Korruptionsfall wie «Petrobras», in den grosse Teile der brasilianischen Politik und Wirtschaft verwickelt sind und der dementsprechend international ein starkes Medienecho auslöst, stellt aufgrund seiner Bedeutung und seines Ausmasses für alle beteiligten Behörden eine grosse Herausforderung dar: für die Bundesanwaltschaft und die brasilianischen resp. weitere südamerikanische Strafverfolgungsbehörden, welche sowohl das nationale Straf- als auch die Rechtshilfeverfahren führen, aber auch für BJ IRH, das die Rechtshilfeersuchen in beide Richtungen übermittelt bzw. die brasilianischen Ersuchen an die Bundesanwaltschaft zum Vollzug delegiert, Ersuchen um stellvertretende Strafverfolgung an Brasilien stellt und zudem als Aufsichtsbehörde für eine reibungslose Abwicklung der Rechtshilfeverfahren zu sorgen hat. Diese Herausforderungen konnten bislang gut gemeistert werden. Die vorhandenen Synergien und die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Behörden ermöglichten eine effiziente Bearbeitung dieses komplexen und aufwändigen Falls. Aus diesem Grunde konnten bereits zahlreiche Ersuchen vollzogen werden.

Während der Fall Petrobras ein positives Beispiel für vereinte grenzüberschreitende Anstrengungen darstellt, zeigt der Fall 1MDB die Schwierigkeiten, die entstehen, wenn im hauptsächlich involvierten Staat der politische Wille zur Strafverfolgung und Aufarbeitung von Korruption fehlt. Gerade wenn es um korrupte Handlungen bis in die höchsten politischen Ebenen des ausländischen Staats geht, ist nämlich dieses Interesse nach Aufklärung nicht per se gegeben. Wenn sich ein Keyplayer weigert, eigene Strafverfahren zu führen und mit anderen Staaten zusammenzuarbeiten, kann dies eine erfolgreiche Strafverfolgung behindern oder gar vereiteln. Dies zeigt wiederum, dass die internationale Korruption nur mit einer gut funktionierenden zwischenstaatlichen Zusammenarbeit bekämpft werden kann.



Wenn durch Korruption Gelder abfliessen, die wie im Fall «1MDB» für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung eines Staates gedacht waren, bringt dies für die betroffene Gesellschaft einen immensen Schaden mit sich. Bild: Keystone, Joshua Paul

Der Milliardenkandal um den malaysischen Staatsfonds «1MDB»

Im August 2015 eröffnet die Bundesanwaltschaft ein Strafverfahren gegen zwei ehemalige Organe des malaysischen Staatsfonds 1MDB (1Malaysia Development Berhad) und gegen Unbekannt wegen Bestechung fremder Amtsträger, ungetreuer Amtsführung, Geldwäscherei und ungetreuer Geschäftsbesorgung. Es bestehen ernsthafte Anhaltspunkte für eine Veruntreuung von Geldern zum Nachteil des staatlichen Fonds 1MDB. Die Gelder wären für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Malaysias bestimmt gewesen. Die Ermittlungen der Bundesanwaltschaft ergeben auch, dass ein Teil dieses Geldes auf Schweizer Konten ehemaliger malaysischer Amtsträger sowie an Amtsträger der Vereinigten Arabischen Emirate VAE überwiesen worden ist. Die Höhe der mutmasslich veruntreuten Gelder beläuft sich insgesamt auf mehrere Milliarden USD.

Die Bundesanwaltschaft ist zwangsläufig auf Rechtshilfe aus Malaysia angewiesen, da die mutmasslichen Vortaten zur Geldwäscherei dort begangen worden sind. Deshalb ersucht sie Malaysia um die Erhebung und Herausgabe von Beweismitteln. Gleichzeitig werden die dortigen Behörden darüber informiert, dass Malaysia als Geschädigter am schweizerischen Strafverfahren teilnehmen könne, was ihm diverse Vorteile bringen würde. Die Bundesanwaltschaft wartet länger vergeblich auf die Rechtshilfeleistung des ersuchten Staates. Ende 2016 teilt Malaysia mit, dass dem Schweizer Rechtshilfeersuchen nicht entsprochen werde.

Der Fall betrifft jedoch noch weitere Staaten und löst zwischen diesen und der Schweiz eine ausgezeichnete Kooperation aus: Die zum Nachteil des malaysischen Staatsfonds begangenen Straftaten und das Waschen des «erwirtschafteten» Gewinnes werden auch in Singapur, in den USA und in Luxemburg untersucht. Zwischen der Schweiz und diesen Staaten wird im Rahmen gegenseitiger rechtshilfeweiser Unterstützung rasch und effizient zusammengearbeitet. Dank dieser Kooperation können die jeweiligen Strafuntersuchungen in diesen Ländern – trotz fehlender Unterstützung durch den mutmasslich geschädigten Staat – vorangetrieben werden.

2.3 Die Rückführung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte: Asset Recovery

Der Begriff «Asset Recovery» bezeichnet generell das Auffinden, die vorsorgliche Sperre über die Einziehung bis hin zur Herausgabe inkriminierter Vermögenswerte.

Die Schweiz hat verschiedene multilaterale Übereinkommen in diesem Bereich mitgestaltet und ratifiziert. Darüber hinaus schafft das IRSG eine eigene, innerstaatliche Rechtsgrundlage, um umfassend mit dem Ausland zusammenzuarbeiten und unrechtmässig erlangte Vermögenswerte an den Berechtigten oder zur Einziehung herauszugeben. Insbesondere kann die Schweiz direkt gestützt auf den einschlägigen Artikel 74a IRSG gesperrte Vermögenswerte an den Berechtigten zurückgeben – und zwar auch wenn diesbezüglich keine staatsvertraglichen Verpflichtungen bestehen. Auf diesem Weg kann auf ein weit aufwändigeres Exequaturverfahren verzichtet werden und die Herausgabe direkt gestützt auf das ausländische Einziehungsurteil erfolgen. Des Weiteren vertritt die Schweiz konsequent die Haltung, dass eingezogene Vermögenswerte an allfällige Geschädigte zurückzugeben sind. Mit dieser Rechtsgrundlage und Praxis nimmt sie eine Vorreiterrolle ein: Die bestehenden multilateralen Verpflichtungen sehen – wenn überhaupt – einzig eine Einziehung im ersuchten Staat, nicht aber eine Herausgabe an den ersuchenden Staat vor. Im Bereich der Potentatengelder, verstanden als Vermögenswerte, die sich ausländische politisch exponierte Personen (PEP) durch Korruption und ähnliche Verbrechen unrechtmässig angeeignet haben, kann BJ IRH im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten damit einen Beitrag zur Stabilisierung ausländischer Staaten leisten und gleichzeitig zur Verwirklichung eines sauberen Finanzplatzes Schweiz beitragen. Beides entspricht der Asset Recovery-Strategie des Bundesrats.

Diese im 2014 verabschiedete bundesrätliche Strategie der Schweiz zur Sperre, Einziehung und Rückgabe von Potentatengeldern verfolgt – wie bereits im letzten Tätigkeitsbericht aufgezeigt – vier Ziele:

1. Eine möglichst rasche, rechtsstaatlich korrekte Rückerstattung;
2. Ein internationales Engagement zur Stärkung des Level Playing Field (Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen);
3. Die Vereinbarung von transparenten und sorgfältig ausgewählten Rückführungsmodalitäten;
4. Eine aktive und klare Kommunikation über diese Ziele.

Auch wenn Fälle von Potentatengeldern regelmässig die Schlagzeilen dominieren: Der Begriff «Asset Recovery» beschränkt sich nicht nur auf das Auffinden, Sperren, Einziehen und Herausgeben von Potentatengeldern wie z.B. solchen des ehemaligen ukrainischen Präsidenten Yanukovich (zum Fallkomplex Yanukovich vgl. Ziff. 2.6). Im Kontext der internationalen Rechtshilfe der Schweiz wird er generell für den Prozess des Auffindens und der Rückschaffung von Vermögenswerten im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen und Rechtshilfeverfahren verwendet. Bei den meisten der von BJ IRH bearbeiteten Fälle im Bereich Asset Recovery handelt es sich nämlich um Fälle, in denen kein PEP-Bezug besteht. Dabei wird nicht immer um eine Sperre ersucht, sondern oftmals geht es in erster Linie darum, dem *paper trail* zu folgen, um inkriminiertes Geld überhaupt aufzufinden. In diesen Fällen steht zunächst die Edition von Beweismitteln in Form von schweizerischen Bankunterlagen im Vordergrund.

Die strategischen Ziele im Bereich von Potentatengeldern gelten nach dem bestehenden schweizerischen Rechtshilferecht analog auch für «normale» Fälle von inkriminierten Vermögenswerten, gerade etwa in Korruptionsfällen. Die im Rahmen der Strategie eruierten Fragestellungen stellen sich generell im Kontext von Asset Recovery-Fällen. Die Schwierigkeit aus Sicht der Schweizer Strafverfolgungsbehörden liegt oftmals darin, dass das Geld «über sieben Ecken» in ein anderes Land verschoben wird, wo es aufgrund der erschwerten Zusammenarbeit schwierig aufzufinden ist. Umgekehrt ist es auch wichtig, ausländischen Staaten zu erklären, wie das Schweizer Rechtshilfe-System funktioniert, um Verständnis für unsere Anforderungen zu schaffen und zu verdeutlichen, inwiefern die schweizerischen Behörden ausländische Strafverfahren aktiv unterstützen können.

Mit Blick auf die Erreichung der in der bundesrätlichen Strategie formulierten Ziele 1 und 4 nimmt BJ IRH insbesondere auch international eine wichtige Funktion im Bereich des Know-How-Transfers wahr und engagiert sich in multilateralen Gremien.

So vertritt BJ IRH die Schweiz regelmässig in der sog. Working Group on Asset Recovery im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption (UNCAC; SR 0.311.56). Diese Working Group trifft sich einmal jährlich, um spezifische Aspekte des Kapitels 5 der UNCAC («Asset Recovery») zu diskutieren. BJ IRH hatte überdies im November 2016 die Gelegenheit, an einem weiteren Treffen unter dem Titel «Open-ended intergovernmental expert meetings to enhance international cooperation under the UNCAC» teilzunehmen und seine Position durch die Mitwirkung im Rahmen eines Panels zu vertreten. Dabei thematisierte BJ IRH die Tatsache, dass die für das Auffinden, Sperren und Rückerstatten von Vermögenswerten relevanten Bestimmungen regelmässig auf das innerstaatlich anwendbare Recht verweisen. Trotz UNCAC und anderer multilateraler Rechtsgrundlagen bleiben bestehende Diskrepanzen zwischen den verschiedenen Rechtssystemen in diesem Bereich unüberbrückt.

Neben der UNO ist BJ IRH auch in Gremien der Europäischen Union präsent und pflegt insbesondere einen guten Kontakt mit den Asset Recovery Offices der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die EU-Mitgliedstaaten treffen sich jeweils zwei Mal im Jahr; die Schweiz bzw. BJ IRH ist dabei aufgrund der Erfahrungen im Bereich Asset Recovery ebenfalls gerngesehener Gast. Ein grosses Thema unter den EU-Mitgliedstaaten ist dabei eine stetige Intensivierung des direkten Informationsaustauschs. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die zwischenzeitlich von der EU erlassene Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl L 127 vom 29.4.2014, S. 39). Sie legt für alle EU-Mitgliedstaaten geltende Mindestvorschriften für die Einziehung von Vermögensgegenständen in Strafsachen sowie für die Sicherstellung solcher Vermögensgegenstände im Hinblick auf deren etwaige spätere Einziehung fest. Die Beobachtung der Tendenzen in der EU sowie der direkte Austausch mit Kollegen aus den EU-Mitgliedstaaten haben sich aus schweizerischer Sicht als sehr gewinnbringend erwiesen.

BJ IRH ist bestrebt, die vier bundesrätlichen Ziele im Bereich Asset Recovery bei allen involvierten eidgenössischen und kantonalen Behörden noch besser bekannt zu machen. Auf Wunsch nimmt BJ IRH zudem konkrete Referententätigkeiten anlässlich von Seminaren und Fachtagungen wahr und stellt sich auch gerne für spezifische Schulungen zur Verfügung.

2.4 Belohnte Zusammenarbeit: Sharing

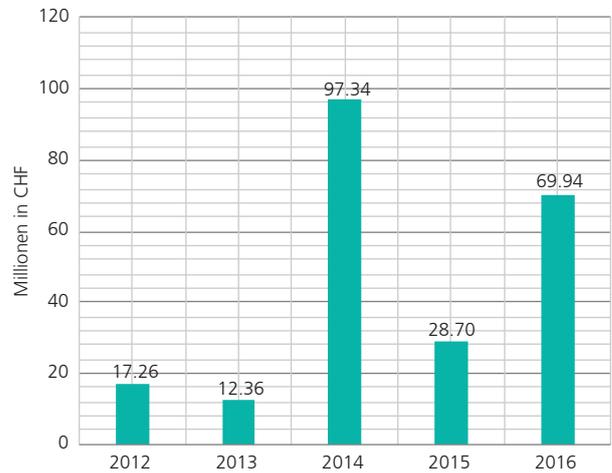
Um die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen und insbesondere bei der Einziehung von inkriminierten Vermögenswerten zu fördern, empfehlen internationale Abkommen, im eigenen Strafverfahren eingezogene Vermögenswerte mit den unterstützenden Staaten zu teilen (Sharing). Die Schweiz verfügt diesbezüglich über eine eigene Rechtsgrundlage, das Bundesgesetz vom 19. März 2004 über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG; SR 312.4). Es ermöglicht im Grundsatz die Beteiligung aller an der Einziehung deliktisch erlangter Vermögenswerte mitwirkenden Staaten am Erfolg. Allerdings bleibt nach Auffassung der Schweiz einzig dann Platz für ein internationales Sharing, wenn es keine Geschädigten gibt. Das Gesetz regelt den Abschluss von Teilungsvereinbarungen zwischen der Schweiz und ausländischen Staaten sowie die innerstaatliche Teilung zwischen Bund und Kantonen. BJ IRH ist für die Durchführung sowohl des internationalen als auch des nationalen Sharings zuständig.

Internationales Sharing

Das TEVG unterscheidet zwischen aktiver und passiver internationaler Teilung (internationales Sharing). Bei der aktiven internationalen Teilung ziehen die schweizerischen Behörden in einem eigenen Strafverfahren Vermögenswerte deliktischer Herkunft nach schweizerischem Recht ein. Anschliessend bieten sie einen Teil dem ausländischen Staat an, der das Strafverfahren rechtshilfweise unterstützt hat. Bei der passiven internationalen Teilung führt eine ausländische Behörde das Strafverfahren und zieht die Vermögenswerte deliktischer Herkunft nach ihrer Rechtsordnung ein, wobei die fraglichen Vermögenswerte in der Schweiz liegen. Die schweizerischen Behörden übermitteln ihnen auf genügendes Rechtshilfeersuchen hin die erforderlichen Beweismittel oder händigen ihnen gestützt auf Artikel 74a IRSG in

der Schweiz liegende Vermögenswerte aus. Im Gegenzug kann der ausländische Staat der Schweiz einen Teil der eingezogenen Vermögenswerte via Sharing überlassen.

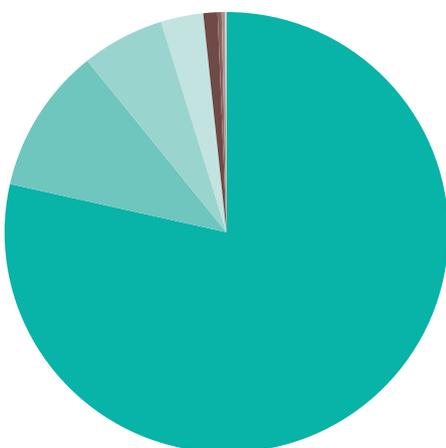
Internationales Sharing 2012–2016
Bargelder in div. Währungen, Aktien und Edelmetallen



Im Jahr 2016 resultierte für die Schweiz aus allen internationalen Sharings ein Betrag von total rund 37 Mio. CHF (geteilt wurden rund 70 Mio. CHF). Im Vergleich zu den letzten Jahren sind dabei beträchtliche Schwankungen auszumachen: 2015 erhielt die Schweiz rund 5 Mio. CHF (geteilt rund 28 Mio. CHF), 2014 rund 32 Mio. CHF (geteilt rund 97 Mio. CHF), 2013 rund 6 Mio. CHF (geteilt rund 12 Mio. CHF) und 2012 rund 8,5 Mio. CHF (geteilt rund 17 Mio. CHF).

Internationales Sharing nach Staat 2016

umgerechnete Vermögenswerte in CHF auf Hundert gerundet



2016	Total	Aktiv	Passiv
Vereinigte Staaten von Amerika	54 910 700	4 803 900	50 106 800
Monaco	7 478 700	7 478 700	0
Spanien	4 219 100	0	4 219 100
Italien	2 158 900	0	2 158 900
Liechtenstein	720 000	720 000	0
Niederlande	202 100	0	202 100
Deutschland	177 100	15 800	161 300
Vereinigtes Königreich	69 900	0	69 900
Anzahl Staaten n = 8	69 936 500	13 018 400	56 918 100

Im Jahr 2016 führte BJ-IRH insgesamt 16 aktive und passive Sharings mit 8 verschiedenen ausländischen Staaten zum Abschluss. Die meisten Fälle betrafen Deutschland (4), die USA (3) sowie Italien, die Niederlande und Spanien (jeweils 2). Am meisten Geld geteilt wurde zwischen der Schweiz und den USA (Gesamtbetrag rund 55 Mio. CHF, davon gingen rund 26 Mio. CHF an die Schweiz).

Ein internationales Sharing-Verfahren kommt dadurch in Gang, dass die Behörden des Bundes oder der Kantone das Bundesamt für Justiz informieren, sobald infolge einer Einziehung eine Teilung mit einem ausländischen Staat in Betracht fällt. Das BJ hört die Behörden der betroffenen Kantone und des Bundes an und führt mit den ausländischen Behörden Verhandlungen, um eine Teilungsvereinbarung abzuschliessen. In der Regel werden die Vermögenswerte zu gleichen Quoten zwischen der Schweiz und dem ausländischen Staat aufgeteilt. Gibt es Geschädigte – dabei kann es sich auch um einen Staat handeln – pflegt die Schweiz die Praxis, die gesamten Vermögenswerte dem betreffenden Staat bzw. zu Händen der Geschädigten herauszugeben und im umgekehrten Fall die gesamten Vermögenswerte zu Händen der Geschädigten herauszuverlangen.

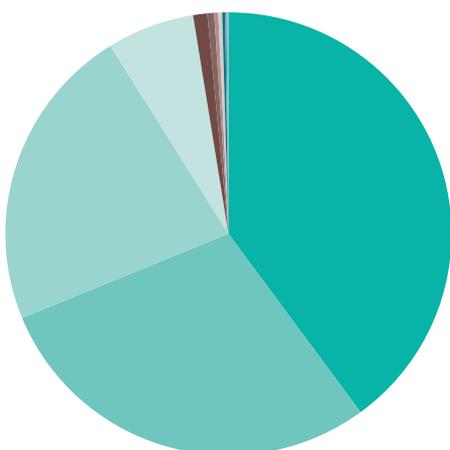
Nationales Sharing

Das TEVG regelt auch das nationale Sharing zwischen dem Bund und den Kantonen. Es schafft mit einfachen Teilungsregeln einen Ausgleich unter den am Strafverfahren beteiligten Gemeinwesen und vermeidet damit Interessenkonflikte. Ein solches nationales Sharing kann auch aus einem vorangegangenen internationalen Sharing resultieren. Das TEVG sieht hierfür kein Erreichen eines Mindestbetrages vor. Ohne vorausgegangenes internationales Sharing hängt die Durchführung eines nationalen Sharings hingegen von bestimmten Voraussetzungen ab. Gemäss TEVG ist nämlich ein Teilungsverfahren zwischen den Kantonen und dem Bund nur einzuleiten, wenn die Einziehung der Vermögenswerte in Anwendung von Bundesstrafrecht erfolgt ist und der Bruttobetrag dieser Vermögenswerte mindestens 100'000 CHF beträgt.

Das TEVG sieht für die Kantone eine sogenannte Einlieferungspflicht vor. Die kantonalen oder eidgenössischen Behörden teilen dem BJ rechtskräftige Entscheide über die Einziehung von Vermögenswerten innerhalb von zehn Tagen mit, wenn der Bruttobetrag nicht offensichtlich weniger als 100'000 CHF beträgt. Das BJ eröffnet den beteiligten Kantonen oder Bundesbehörden das Verfahren und weist sie an, eingezogene Vermögenswerte dem Bund zu überweisen, sofern sie sich nicht bereits beim BJ befinden. Gleichzeitig gibt das BJ den beteiligten Gemeinwesen die Gelegenheit, Kosten, welche dem Sharing zu Grunde liegenden Strafverfahren entstammen, anzugeben. Solche Kosten sind nach TEVG abziehbar, sofern sie voraussichtlich nicht einbringlich sind. Der damit entstandene Nettobetrag wird grundsätzlich nach einem bestimmten Schlüssel unter den beteiligten Gemeinwesen aufgeteilt: 5/10 fallen jenem Gemeinwesen zu, das die Strafuntersuchung geleitet sowie die Einziehung verfügt hat und daher den grössten Arbeitsaufwand hatte (Kanton oder Bund). Für die Mitwirkung am Strafverfahren erhalten die Kantone, in welchen sich die eingezogenen Vermögenswerte befanden, eine Quote von 2/10. An den Bund gehen für seine Unterstützung der Kantone bei der Bekämpfung der Kriminalität, für die Unterstützung bei der internationalen Rechtshilfe und die Betreibung diverser Zentralstellen für die Bekämpfung des organisierten Verbrechens sowie elektronische Datenbanken etc. immer 3/10. Das BJ erstellt einen Entwurf einer Teilungsverfügung und lässt diesen den beteiligten Gemeinwesen vor Erlass der definitiven Teilungsverfügung zur Stellungnahme zukommen. Die definitive Teilungsverfügung ist mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar. Das TEVG sieht keine Zweckbindung vor, sondern lässt die Empfänger frei über die ihnen zustehenden Gelder verfügen. Dem Bund zufallende Vermögenswerte fliessen in die allgemeine Staatskasse.

Vermögensverteilungen an Bund und Kantone

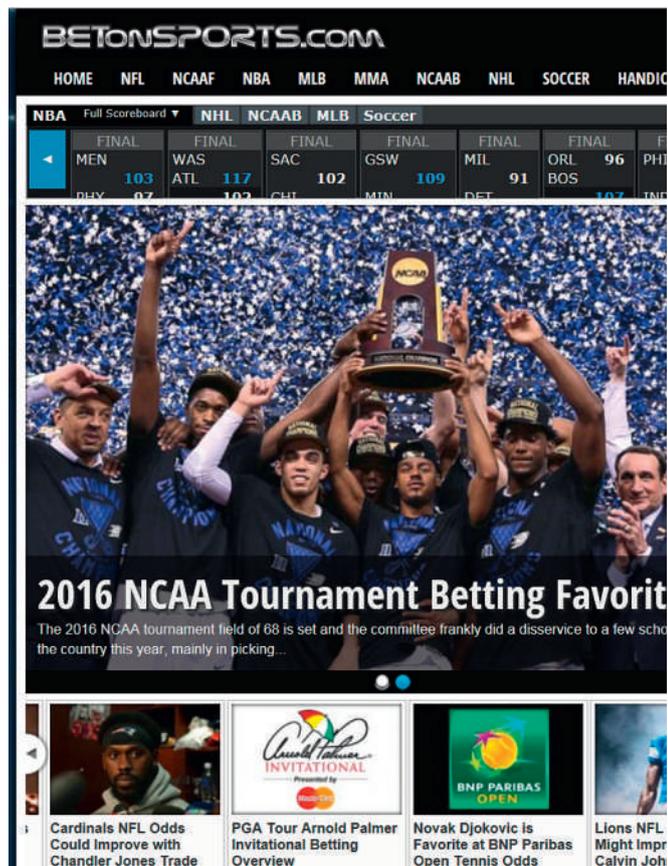
Vermögenswerte in CHF auf Hundert gerundet



2016	Betrag	Anzahl
Bund	32 837 000	42
ZH	23 754 100	13
GE	18 374 700	5
TI	5 211 000	15
AG	842 800	3
ZG	404 800	2
SG	239 600	2
BS	233 900	2
BE	165 600	4
SH	89 100	1
FR	63 000	1
LU	48 800	1
JU	1 200	1
Bund und 12 Kantone	82 265 600	-

Im Jahr 2016 brachte BJ IRH insgesamt 42 nationale Sharingverfahren zum Abschluss. Dabei wurden rund 82 Mio. CHF geteilt, wovon rund 49,5 Mio. CHF an die beteiligten Kantone und rund 32,5 Mio. CHF an den Bund (inklusive einziehende Bundesbehörde) gingen. Am häufigsten waren der Kanton Tessin (15 Mal/Gesamtbetrag von rund 5 Mio. CHF), gefolgt vom Kanton Zürich (13 Mal/Gesamtbetrag von rund 24 Mio. CHF) und dem Kanton Bern (4 Mal/Gesamtbetrag von rund 165'000 CHF) an den nationalen Sharings beteiligt. Hinsichtlich des gesamthaft erhaltenen Betrags ist der Kanton Zürich mit rund 24 Mio. CHF Spitzenreiter.

In den Sharing-Fällen geht es regelmässig um viel Geld. Im Jahr 2016 hat sich BJ IRH mit einem besonders grossen Sharing-Fall beschäftigt: Die Teilungssumme betrug 25 Mio. USD. Entsprechend gross war das Medieninteresse.



Illegale Sportwetten sind ein Milliardengeschäft. Bild: Bet on Sports

«Bet on Sports»

Die USA stellen am 1. Februar 2008 ein Rechtshilfeersuchen zur Unterstützung eines Strafverfahrens gegen diverse natürliche Personen wegen illegalen Sportwetten. Es wird um die Sperre diverser Konten im Kanton Genf ersucht. Die konkrete Ausführung wird dem Kanton Genf anvertraut. Nach Übergabe der entsprechenden Unterlagen durch die Schweiz handelt die USA mit den beschuldigten Personen eine Schulderklärung aus. Die Verantwortlichen des besagten Wettanbieters «Bet on Sports» erklären sich bereit, die gesperrten Vermögenswerte der US-Staatskasse zu übertragen, weshalb das BJ die gesperrten 49.65 Mio. USD zu diesem Zweck freigibt und auf ein Konto des amerikanischen Staates überweist. Die USA bieten daraufhin der Schweiz für die von ihr geleistete Rechtshilfe die hälftige Teilung an. BJ IRH unterzeichnet die von den USA eingereichte Teilungsvereinbarung für die Schweiz. Das Geld wird Ende 2015 an die Schweiz überwiesen. Im Februar 2016 werden die rund 25 Mio. USD im Rahmen eines nationalen Sharings gemäss TEVG zwischen dem Bund und dem Kanton Genf geteilt.

2.5 «Dynamische» Rechtshilfemassnahmen

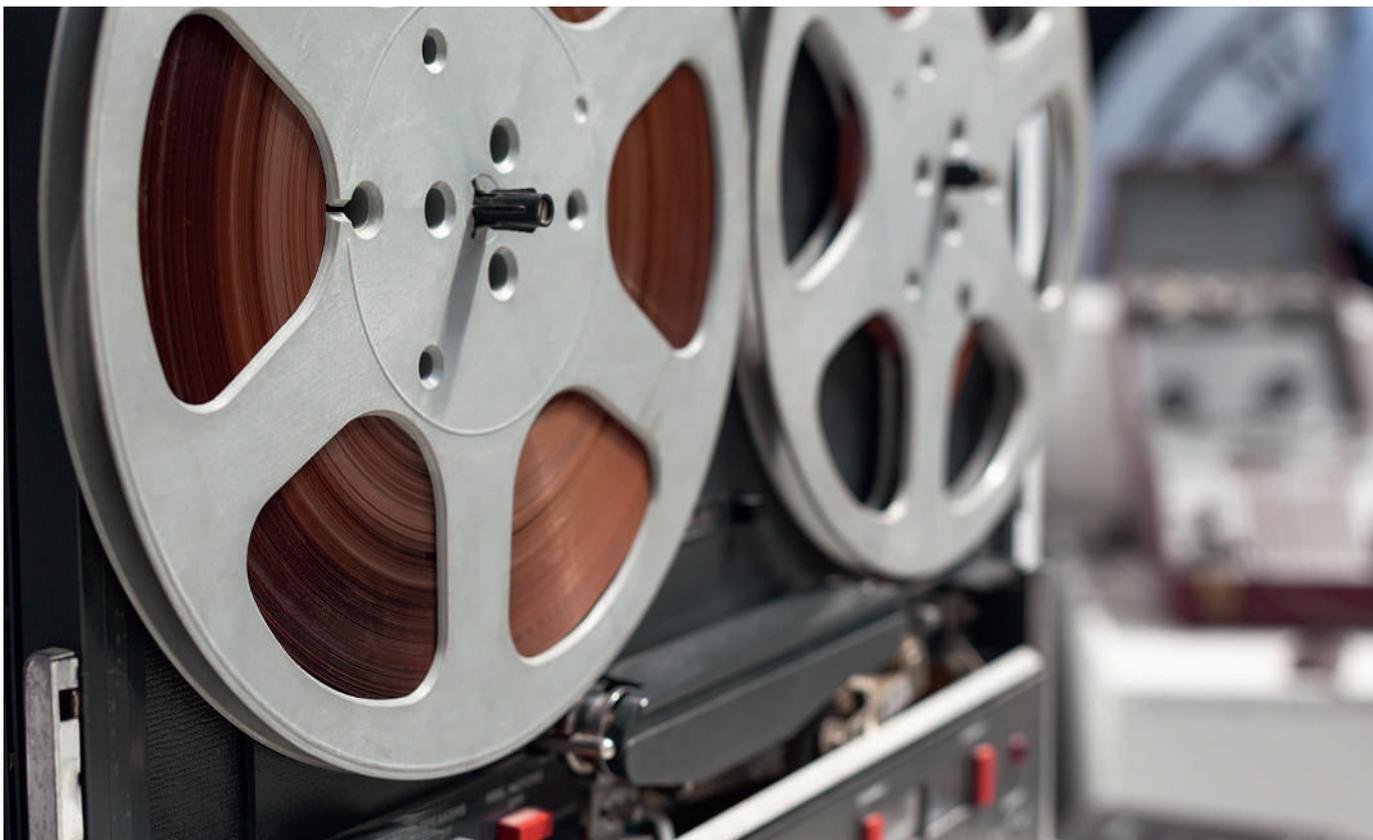
Um den Zweck der Strafverfolgung nicht zu vereiteln, müssen gewisse Rechtshilfehandlungen geheim erfolgen. Zudem ist es zum Teil nötig, dass die Resultate der ersuchenden ausländischen Behörde rasch und laufend herausgegeben werden, damit sie umgehend im Ermittlungsverfahren verwendet werden können. Man spricht deshalb in solchen Fällen von «dynamischer» Rechtshilfe. Oft handelt es sich dabei z.B. um das Resultat geheimer Überwachungsmaßnahmen im Fernmeldebereich. Da die Beteiligten aufgrund der Kollusionsgefahr vorerst nichts über die Massnahme erfahren sollen, entsteht hier ein gewisser Konflikt mit dem im IRSG vorgesehenen Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Anspruch beinhaltet unter anderem das Recht, dass Informationen und Beweismittel aus dem Geheimbereich nur mit Zustimmung des Betroffenen oder gestützt auf eine ihm eröffnete und sodann in Rechtskraft erwachsene Schlussverfügung an die ausländische Behörde übermittelt werden dürfen. In den letzten Jahren waren die schweizerischen Rechtshilfebehörden und insbesondere das BJ bemüht, dieses Spannungsverhältnis zwischen dem Strafverfolgungsinteresse des ersuchenden Staates und den Rechtshilfeverpflichtungen der Schweiz einerseits sowie der Gewährung der Parteirechte im Rechtshilfeverfahren andererseits zu lösen.

In seiner letzten Wegleitung aus dem Jahre 2009 hat BJ IRH einen bestimmten Verfahrensablauf für solche Fälle vorgeschlagen, welcher sowohl dem Strafverfolgungsinteresse als auch den Parteirechten Rechnung trägt: Die Rechtshilfebehörde prüft das Rechtshilfeersuchen und erlässt eine Eintretensverfügung, mit welcher die vorzeitige und zum Teil auch laufende Herausgabe der Informationen und Beweismittel angeordnet wird. Die Verfügung wird dem Betroffenen noch nicht eröffnet. Nach der Durchführung des eventuell notwendigen Genehmigungsverfahrens vor dem zuständigen Zwangsmassnahmengericht wird vom ersuchenden Staat die Zusicherung eingeholt, dass die Informationen vorerst nur zu Ermittlungs-, aber nicht zu Beweis Zwecken verwendet werden. Danach werden die Rechtshilfemassnahmen vorgenommen, die erhobenen Informationen und Akten ausgeschrieben und der ausländischen Behörde zu Ermittlungszwecken herausgegeben. Sobald es das ausländische Strafverfahren erlaubt, werden die Betroffenen über die erfolgten Rechtshilfemassnahmen orientiert, d.h. ihnen wird die Eintretensverfügung eröffnet und das rechtliche Gehör gewährt. Die anschliessende Schlussverfügung ist mit Beschwerde anfechtbar. Nach Eintritt der Rechtskraft der Schlussverfügung wird der ausländischen Behörde mitgeteilt, dass die bereits herausgegebenen Informationen und Dokumente auch als Beweismittel verwendet werden können.

Dieser Lösungsansatz wurde vom Bundesstrafgericht in einem Entscheid vom 22. April 2015 unter Bezugnahme auf die Wegleitung des BJ erstmals implizit befürwortet. Allerdings handelte es sich in diesem Fall um die Herausgabe von Protokollen aus einer Telefonüberwachung, die bereits im schweizerischen Strafverfahren erfolgt war (BStGer, 22.4.2015, RR.2015.20, insbes. E. 5.2.2 und 6.4). In einem weiteren Entscheid vom 30. Oktober 2015 erklärte das Bundesstrafgericht, dass die durch die Vorinstanz befolgte Vorgehensempfehlung des BJ zulässig sei (BStGer, 30.10.2015, RR.2015.142, E. 6.4). Jedoch war in diesem Fall die Herausgabe des Resultats einer Telefonüberwachung zwar angeordnet, aber schlussendlich nicht vollzogen worden.

2016 hat sich das Bundesstrafgericht nun zum ersten Mal zu einer Konstellation geäussert, auf welche die Vorgehensweise des BJ in seiner Wegleitung direkt Bezug nimmt: die Herausgabe von Telefonüberwachungsdaten für Ermittlungszwecke ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs. Das Gericht kam auch hier zum Schluss, dass eine Herausgabe der Resultate ohne Orientierung des Betroffenen zulässig ist, wenn sich die ausländische Behörde verpflichtet hat, jene nicht zu Beweis Zwecken, sondern nur zu Ermittlungszwecken zu verwenden (BStGer, 21.12.2016, RR.2016.174 sowie RR.2016.175-176). Die gegen diese Entscheide erhobenen Beschwerden waren Ende 2016 noch beim Bundesgericht hängig. Inzwischen ist das Bundesgericht mit Entscheiden vom 27. März 2017 1C_1/2017 und 1C_2/2017 auf die beiden Beschwerden eingetreten und hat sie gutgeheissen. Das Bundesgericht hat dabei in Erwägung gezogen, dass weder im schweizerischen Recht noch in einem Staatsvertrag eine rechtliche Grundlage für eine vorzeitige Herausgabe von Telefonüberwachungsdaten ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Betroffenen besteht. Eine derartige Vorgehensweise könne zwar bei Untersuchungen, welche eine Zeit lang geheim gehalten werden müssen, nützlich sein, sie wäre indessen nur nach einer entsprechenden Gesetzesrevision zulässig.

Bis zu den neuesten Entscheiden des Bundesgerichtes war die Entwicklung in der Praxis und Rechtsprechung aus Sicht des BJ unter Berücksichtigung des Zwecks der internationalen Zusammenarbeit erfreulich. Trotzdem wäre – auch wenn das Bundesgericht die besagte Vorgehensweise geschützt hätte – eine Weiterentwicklung mit Rücksicht auf die Rechtssicherheit ebenfalls auf Gesetzesstufe wünschbar gewesen, und insofern hätte die besagte Vorgehensweise bei dynamischen Massnahmen ausdrücklich im Rechtshilfegesetz verankert werden sollen. Aufgrund der Entscheide des Bundesgerichtes ist eine entsprechende Gesetzesrevision erst recht nötig, damit die Schweiz bei solchen Massnahmen effizient mit dem Ausland kooperieren kann.



Im Spannungsverhältnis zwischen Strafverfolgungsinteresse und Parteirechten: «dynamische» Rechtshilfemassnahmen wie die laufende Herausgabe von Resultaten geheimer Überwachungsmaßnahmen im Fernmeldebereich. Bild: Thinkstock, Mihajlo Maricic

2.6 Follow-up: ... wie ging es eigentlich weiter mit ...?

«Operation Soccer» bzw. «Fall FIFA»

Im Jahr 2016 fand die «Operation Soccer» im Bereich Auslieferung seine Fortsetzung: Nachdem im Zusammenhang mit den Festnahmeaktionen in Zürich vom 27. Mai 2015 und 3. Dezember 2015, bei welchen insgesamt neun FIFA-Funktionäre festgenommen worden waren, bereits per Ende 2015 vier Personen an die USA übergeben wurden, willigte im Januar 2016 eine weitere Person in eine vereinfachte Auslieferung ein. Zwei weitere Personen konnten den USA übergeben werden, nachdem das Bundesstrafgericht im Frühjahr 2016 deren Beschwerden abgewiesen hatte. Das Bundesgericht musste sich in diesem Verfahrenskomplex nur mit einem einzigen Auslieferungsfall beschäftigen. Das höchste Schweizer Gericht stufte diesen als besonders bedeutend ein. Dies, weil die Angelegenheit die FIFA, den grössten Weltsportverband, stark erschüttert habe, die Sache weltweit sehr medienträftig sei, die USA ihr – wie das persönliche Engagement der US-Justizministerin zeige – erhebliches Gewicht zumesse und sich das Ganze namentlich auf die Beziehungen der Schweiz zu den USA auswirken könne. Materiell

schützte das Bundesgericht den Entscheid von BJ IRH bzw. des Bundesstrafgerichts. Es hielt fest, dass das vorgeworfene Verhalten des Betroffenen nach schweizerischem Recht als Privatbestechung im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241) qualifiziert werden könne und der fragliche Sachverhalt genügend enge Bezugspunkte zu den USA aufweise, um die Zuständigkeit der dortigen Strafverfolgungsbehörden zu bejahen. Der neunte und letzte FIFA-Funktionär wurde daraufhin am 18. Mai 2016 an die USA übergeben.

BJ IRH war im Rahmen der «Operation Soccer» aber auch im Bereich akzessorische Rechtshilfe weiterhin tätig und ist es immer noch: Nachdem im Mai 2015 auf Ersuchen der US-Behörden diverse Bankkonten gesperrt und Beweismittel erhoben worden waren, konnte im Jahr 2016 ein Grossteil der erhobenen Bankunterlagen an die US-Behörden herausgegeben werden. Der Umfang dieser Dokumente war beträchtlich und stellte für BJ IRH wegen der Komplexität dieses prioritären Falls im Berichtsjahr eine grosse Herausforderung dar, auch in personeller Hinsicht.

Nebst den Bankunterlagen waren zudem umfangreiche Strafakten einer kantonalen Staatsanwaltschaft beizuziehen und zu prüfen. Diese Akten betreffen ein abgeschlossenes Strafverfahren im Zusammenhang mit FIFA-Funktionären. BJ IRH prüft sie auf ihre Erheblichkeit für das US-Strafverfahren und verfügt – soweit die Voraussetzungen dazu erfüllt sind – deren Herausgabe an die US-Behörden.

Die in der Schweiz gesperrten Vermögenswerte in hoher zweistelliger Millionenhöhe sind weiterhin gesperrt und somit der Verfügungsmacht der Konteninhaber entzogen. Die Sperre wird aufrechterhalten, bis in den USA über deren Einziehung entschieden wird oder die Voraussetzungen für die Sperre nicht mehr gegeben sind.

Obwohl ein grosser Teil des Verfahrens im Jahr 2016 erledigt werden konnte, sind gewisse Teilaspekte demnach weiterhin pendent. Im Fussball-Jargon gesprochen befindet sich BJ IRH im letzten Drittel der zweiten Spielhälfte. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund weiterer Erkenntnisse, welche die US-Behörden nach Analyse der bereits herausgegebenen Beweismittel erlangen, ergänzende Rechtshilfeersuchen in dieser Sache folgen werden. Eine Spielverlängerung ist also nicht ausgeschlossen.

Ukraine – Fallkomplex Yanukovich

Nach dem Eintreten auf ein erstes ukrainisches Ersuchen im Frühjahr 2015, der Sperre von Vermögenswerten eines hochrangigen Vertreters des früheren Regimes und der Anordnung der Edition von Bankunterlagen sowie der Beschlagnahme weiterer Vermögenswerte und Bankunterlagen aufgrund eines Ergänzungsersuchens erliess BJ IRH im Jahr 2016 im Fallkomplex Yanukovich erste Schlussverfügungen. Damit wurde die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme sowie die Herausgabe der entsprechenden Bankunterlagen als Beweismittel angeordnet.

Diese Schlussverfügungen sind in Rechtskraft erwachsen und die entsprechenden Beweismittel an die Ukraine übergeben worden.

Die in der Schweiz befindlichen Vermögenswerte bleiben nunmehr bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Einziehungsentscheidens in der Ukraine gesperrt.

Daneben konnte BJ IRH im laufenden Jahr weitere Ersuchen aus der Ukraine im Nachgang zur dortigen politischen Umwälzung voranbringen und in einigen Fällen ebenfalls schon Schlussverfügungen erlassen.

2.7 Brückenschlag zwischen Eurojust und den schweizerischen Strafverfolgungsbehörden: die Schweizer Verbindungsstaatsanwältin

Seit Frühling 2015 im Amt, ist die Schweizer Verbindungsstaatsanwältin bei Eurojust ein wichtiges Bindeglied zwischen den Strafverfolgungs- und Rechtshilfebehörden der Schweiz und namentlich der EU geworden. Am Sitz von Eurojust in Den Haag befinden sich aus allen Mitgliedstaaten der EU und den Drittstaaten Norwegen, der Schweiz und den USA entsandte, meist langjährige Staatsanwälte unter einem Dach – eine Tatsache, die massgeblich zu einem effizienten Zusammenspiel der in einem grenzüberschreitenden Fall involvierten Behörden der verschiedenen Staaten beiträgt.

Folgender Fall veranschaulicht den Mehrwert einer zielgerichteten direkten Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Strafverfolgungsbehörden mit der Unterstützung von Eurojust, vor allem wenn rasches Handeln unabdingbar ist:

Die Genfer Staatsanwaltschaft ermittelt in einem Verfahren wegen Korruption, Geldwäscherei und Veruntreuung öffentlicher Gelder gegen den Vizepräsidenten und Sohn des Präsidenten eines zentralafrikanischen Staates. Im Rahmen des Verfahrens sind bereits im November 2016 am Flughafen Genf 11 Luxusautos im Wert von mehr als 10 Mio. USD beschlagnahmt worden, die ins Ausland verschoben werden sollten. Kurz darauf soll auch eine Luxusjacht im Wert von rund 100 Mio. USD, die in den Niederlanden vor Anker liegt, beschlagnahmt werden. Die Genfer Staatsanwaltschaft kontaktiert die Verbindungsstaatsanwältin am 2. Dezember 2016 und teilt ihr mit, dass sie über Informationen verfüge, wonach die Jacht noch am selben Tag via Gibraltar nach Äquatorial-Guinea verschoben und damit dem Zugriff der Schweizer bzw. der niederländischen Strafverfolgungsbehörden entzogen werden soll. Ihr Ziel ist es, über ein Rechtshilfeersuchen zu erreichen, dass die Jacht noch in niederländischen Gewässern beschlagnahmt wird. Dank der sofortigen Unterstützung durch den zuständigen Vertreter des niederländischen Desks bei Eurojust sowie der raschen Reaktion der zuständigen niederländischen Staatsanwaltschaft und der Polizei gelingt dies noch am gleichen Tag. In der Folge begleiten die Verbindungsstaatsanwältin der Schweiz und der zuständige Vertreter des niederländischen Desks bei Eurojust die Strafverfolgungsbehörden beider Staaten auch weiterhin. Anlässlich einer Videokonferenz in den Räumlichkeiten von Eurojust können wenige Tage später im direkten Gespräch zwischen den für den Vollzug des Genfer Rechtshilfeersuchens zuständigen niederländischen Strafverfolgungsbehörden und den zuständigen Genfer Staatsanwälten die dringendsten Fragen bezüglich der Beschlagnahme der Jacht geklärt werden.

Es gibt aber auch Fälle wie den folgenden, bei denen die Zusammenarbeit etwas komplexer ist und entsprechend länger dauert:

In einem Fall von organisierten Raubüberfällen durch litauische Täter auf Juwelier- und Uhrengeschäfte in der ganzen Schweiz sowie in zahlreichen weiteren Ländern im EU-Raum hat die Verbindungsstaatsanwältin bereits 2015 ein Dossier eröffnet und im Dezember 2015 ein erstes Koordinationsmeeting bei Eurojust mit Teilnahme der zuständigen Staatsanwältin des Kantons Waadt und Vertretern der involvierten Strafverfolgungsbehörden aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten organisiert. Ziel dieses Meetings ist es, mit den litauischen Behörden die bestmögliche Art der Zusammenarbeit und namentlich die Frage der Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen die von Litauen aus operierenden Organisatoren dieser Raubüberfälle zu erörtern. Im Juli 2016 organisiert die Verbindungsstaatsanwältin ein weiteres Koordinationsmeeting, welches dieses Mal in Lausanne stattfindet. Teilnehmer dieses Treffens sind auf litauischer Seite der zuständige Staatsanwalt der litauischen Generalstaatsanwaltschaft und zwei leitende

polizeiliche Ermittler sowie die Vertreterin des litauischen Desks von Eurojust. Auf schweizerischer Seite nehmen die für die entsprechenden Verfahren zuständigen Staatsanwälte der Kantone Zürich, Neuenburg und Genf sowie Vertreter der Abteilung Koordination der Bundeskriminalpolizei (BKP) und der Zweigstelle Lausanne der BKP teil. Als wichtig erweist sich zudem die Teilnahme des Leitenden Staatsanwaltes der Bundesanwaltschaft, zuständig für organisierte Kriminalität. Ein bedeutsames Thema für die ermittelnden kantonalen Staatsanwaltschaften an diesem Koordinationsmeeting ist nämlich die Frage, ob hier von organisierter Kriminalität und damit von einer Bundeszuständigkeit in der Schweiz auszugehen ist. Vor diesem Hintergrund können die Frage der koordinierten Ermittlungsstrategie in der Schweiz und damit auch die entsprechenden Anliegen an die zuständigen litauischen Strafverfolgungsbehörden zielführend erörtert werden.

3 Staatsverträge als Basis für die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Strafrechts

3.1 Die Staatsvertragsstrategie: Leitplanke für die Aushandlung von Zusammenarbeitsinstrumenten

Die Schweiz kann zwar grundsätzlich gestützt auf ihr Rechtshilfegesetz gerade in den Bereichen der Beweiserhebung und Zustellung sowie der Auslieferung umfassend mit anderen Staaten zusammenarbeiten. In anderen Ländern ist eine Zusammenarbeit ohne vertragliche Grundlage aber nicht immer möglich. Insofern ist der Ausbau eines umfassenden Staatsvertragsnetzes für die Schweiz wichtig. Die Staatsvertragsstrategie des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) legt die Kriterien für die Aufnahme von Verhandlungen durch BJ IRH fest und definiert Schwerpunkte und Ziele für die Vertragsabschlüsse. Damit soll sichergestellt werden, dass der Ausbau der bilateralen Beziehungen kohärent erfolgt und die vorhandenen Ressourcen dafür optimal eingesetzt werden. In regelmässigen Abständen wird die Strategie auf einen allfälligen Anpassungsbedarf hin überprüft und werden mittels Prioritätenliste vor allem auch die mittelfristig zu erreichenden Ziele definiert. Die letzte Überprüfung fand 2016 statt, im Dezember 2016 wurde die aktualisierte Strategie vom EJPD genehmigt.

Verschiedene Kriterien sind für den Entscheid über die Aufnahme von Verhandlungen über ein Zusammenarbeitsinstrument massgebend. Stehen diese zueinander in einem Widerspruch, muss im Einzelfall eine Gewichtung und Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen vorgenommen werden.

Primär massgebend für den Entscheid, mit welchen Staaten Verhandlungen angestrebt werden, sind die Interessen der Schweizer Strafverfolgungsbehörden. Diese können sich etwa daraus ergeben, dass ein anderer Staat ohne spezielle, zwischenstaatlich vereinbarte Grundlage nicht mit der Schweiz zusammenarbeiten

kann bzw. will oder die Zusammenarbeit durch das Fehlen einer entsprechenden Grundlage erheblich erschwert ist. Die Anzahl der Rechtshilfefälle mit einem bestimmten Staat und die dabei gemachten Erfahrungen fallen bei der Beurteilung des Interesses ebenfalls regelmässig ins Gewicht. Zusätzlich können unter Umständen auch Interessen der Schweiz in anderen Rechtsgebieten oder übergreifende Interessen etwa aussenpolitischer Natur dazu führen, dass Verhandlungen mit einem anderen Staat ins Auge gefasst werden. Konkret besteht weiterhin ein Bedürfnis, die Zusammenarbeit mit anderen wichtigen Finanz- und Wirtschaftszentren sowie aufstrebenden Wirtschaftsmächten zu formalisieren. Inhaltlich rückt die gemeinsame grenzüberschreitende Korruptionsbekämpfung, wie vorne in Ziffer 2.2 veranschaulicht, vermehrt in den Vordergrund.

Die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und der Einhaltung der Menschenrechte sind für die Schweiz zentral. Die Einhaltung dieser Prinzipien durch andere Staaten bildet ein wichtiges Kriterium für den Entscheid über die Aufnahme von Vertragsverhandlungen. Für die wirksame Bekämpfung der internationalen Kriminalität kann die Zusammenarbeit aber auch mit Staaten wichtig sein, deren Demokratie- und Rechtsstaatsverständnis sich von dem Unsrigen (noch) unterscheiden. Dem praktischen Bedürfnis nach einer Etablierung oder Verstärkung der entsprechenden Zusammenarbeit mit solchen Staaten sowie auch generell mit Staaten, mit denen diesbezüglich erst spärliche Erfahrungen bestehen, kann durch eine stufenweise Annäherung Rechnung getragen werden. Eine Regierungsvereinbarung in Form einer politischen Absichtserklärung bzw. eines Memorandums of Understanding (MoU) eignet sich dabei als erster Schritt in Richtung Formalisierung der Zusammenarbeit.

Das Memorandum of Understanding – ein nützlicher Einstieg in die bilaterale Zusammenarbeit

Obwohl rechtlich nicht verbindlich, hat das Memorandum of Understanding in verschiedener Hinsicht einen konkreten praktischen Mehrwert:

- Es ermöglicht eine erste Annäherung sowie die Sammlung von praktischen Erfahrungen.
- Es ist innert kurzer Zeit realisierbar, da es vom Bundesrat selbständig abgeschlossen werden kann und nicht dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet werden muss.

Die Voraussetzungen für die Leistung von Rechtshilfe richten sich auch weiterhin nach der jeweiligen nationalen Rechtshilfegesetzgebung. Verschiedene Bestimmungen des Memorandums of Understanding dienen aber dazu, Barrieren abzu-

bauen. Im Interesse einer zielgerichteten und effizienten Rechtshilfезusammenarbeit erleichtern sie den Zugang zur zuständigen Behörde im anderen Staat und fördern ein besseres gegenseitiges Verständnis.

Mögliche Elemente sind:

- Benennung von für die Zusammenarbeit verantwortlichen Zentralbehörden als direkte Anlaufstelle
- Beratung bereits im Vorfeld zu formellen Rechtshilfeersuchen, was die Chance für ein erfolgreiches Ersuchen erhöht
- Lieferung von Informationen über das jeweilige Rechts(hilfe)-system / Organisation von Expertentreffen
- Vereinbarung eines Modellersuchens, das die Anforderungen für bestimmte wichtige Rechtshilfemassnahmen verdeutlicht.

Das in den vergangenen Jahren eingeleitete stufenweise Vorgehen mit einem Memorandum of Understanding als erstem Schritt wurde im Berichtsjahr fortgesetzt. Im Jahr 2016 wurden zwei weitere Rechtshilfe-MoU mit Nigeria und Kenia ausgehandelt. Dasjenige mit Nigeria sowie ein bereits früher ausgehandeltes MoU mit Tansania konnten unterzeichnet werden und wurden damit wirksam. Das Gleiche gilt für das in der Folge im April 2017 unterzeichnete MoU mit Kenia. In all diesen Fällen handelt es sich um Staaten, bei denen insbesondere im Rahmen der Korruptionsbekämpfung oder für die Bekämpfung des Drogenhandels eine erste Annäherung angezeigt war.

3.2 Neue Instrumente im Bereich der Auslieferung und ihre Auswirkungen

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen von 1957 ist eine Erfolgsgeschichte. Über 80% der schweizerischen Auslieferungsverfahren werden auf dieser Rechtsgrundlage abgewickelt. Inzwischen sind die Beziehungen und das Vertrauen zwischen den Staaten Europas stark gewachsen. Auch die Kommunikationsmittel und -wege haben sich in dieser Zeit verändert. Um die Zweckmässigkeit des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und seine Bedeutung als Grundlage für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit zu behalten, musste diesen Entwicklungen zwingend Rechnung getragen werden. Aus diesem Grund hat der Europarat ein drittes und viertes Zusatzprotokoll geschaffen (Drittes Zusatzprotokoll vom 10. November 2010 und Viertes Zusatzprotokoll vom 20. September 2012 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen; SR 0.353.13 und SR 0.353.14). Beide Instrumente sind für die Schweiz am 1. November 2016 in Kraft getreten.

Das Dritte Zusatzprotokoll beinhaltet die vereinfachte Auslieferung. Dabei geht es um die raschere und formlosere Auslieferung einer Person an einen anderen Vertragsstaat, sofern sie ihrer Auslieferung zustimmt. Ausserdem kann die betroffene Person neu auf den Spezialitätsschutz verzichten, der besagt, dass sie wegen einer anderen, vor der Auslieferung begangenen Tat weder verfolgt, abgeurteilt noch einer Freiheitsbeschränkung unterworfen werden darf.

Das Vierte Zusatzprotokoll modernisiert einzelne Bestimmungen des Übereinkommens. Die Verjährung als Auslieferungshindernis (grundsätzlich stellt die Verjährung neu nur noch dann ein Auslieferungshindernis dar, wenn die Tat nach dem Recht des ersuchenden Staates verjährt ist; Art. 1), die Übermittlung von Ersuchen und Unterlagen (Art. 2), der Grundsatz der Spezialität bei Nachtragsersuchen (Art. 3) sowie die Weiterlieferung (Art. 4) und die Durchlieferung (Art. 5) werden den heutigen Bedürfnissen angepasst. Dabei werden insbesondere Fristen gekürzt oder neu eingeführt. Zudem sieht das Zusatzprotokoll die Möglichkeit vor, Auslieferungsersuchen und -unterlagen unter bestimmten Voraussetzungen elektronisch zu übermitteln (Art. 6). Mit diesen Massnahmen soll einerseits eine Beschleunigung des Verfahrens erreicht und andererseits die Arbeit der involvierten Behörden vereinfacht werden, ohne dass damit eine Einbusse an materieller Prüfung der aufgeworfenen Rechtsfragen verbunden ist.

Mit den beiden Zusatzprotokollen ist es dem Europarat und seinen Mitgliedstaaten gelungen, in gewissen Punkten ein moderneres Auslieferungsinstrument zu schaffen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des Europäischen Haftbefehls bedeutsam, welcher nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen die traditionellen Auslieferungsverfahren zwischen den EU-Staaten teilweise durch ein rasches und formloses blosses Übergabeverfahren ersetzt hat. Die Neuerungen aufgrund der beiden Zusatzprotokolle können allerdings nicht mit der Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Haftbefehls verglichen werden, insbesondere nicht, was die im Fall der Übergabe gemäss Haftbefehl kürzere Verfahrensdauer betrifft. Immerhin ist in gewissen Fällen etwa dank der neu vorgesehenen Möglichkeit der Zustimmung der betroffenen Person zu ihrer Auslieferung (vereinfachte Auslieferung) eine raschere und einfachere Auslieferung von Straftätern an die Schweiz zu erwarten, was die Dauer einzelner Verfahren verkürzen dürfte und der Erhöhung der Effizienz im schweizerischen Strafverfahren dient. In der Schweiz ist die vereinfachte Auslieferung an das Ausland zwar schon seit Langem möglich, nun wird sie als um Auslieferung ersuchender Staat aber auch selber davon profitieren können.

4 BJ IRH als Dienstleister

4.1 Rechtshilfetagung 2016: Schwerpunktthema Überstellung

Am 18. November 2016 fand in Bern die jährliche Rechtshilfetagung von BJ IRH statt. Auf dem Programm standen die Themen «Überstellung verurteilter Personen an ihren Heimatstaat» und «die stellvertretende Strafvollstreckung». Aufgrund dieser spezifischen Themenbereiche nahmen vorab Vertreterinnen und Vertreter der kantonalen Strafvollzugsbehörden an der Tagung teil. Zu Beginn wurden die theoretischen Grundlagen zur freiwilligen und zwangsweisen Überstellung sowie der stellvertretenden Strafvollstreckung erläutert. Der theoretische Input wurde mit Beispielen aus der Praxis konkretisiert. In einem zweiten Teil folgten Workshops in deutscher und französischer Sprache. Dabei wurden praktische Probleme bei der Durchführung der entsprechenden Verfahren erörtert, Lösungsansätze aufgezeigt und Fragen beantwortet.

Die fruchtbaren Diskussionen in den Workshops und das positive Feedback der Teilnehmenden zeigen das Bedürfnis der kantonalen Behörden nach einem Erfahrungsaustausch mit BJ IRH.

Ein Punkt, der immer wieder zu Diskussionen Anlass gibt, ist die geringe Anzahl konkret realisierter Überstellungen. Dies, obwohl die statistischen Zahlen der vergangenen Jahre zeigen, dass mehr Gesuche von in der Schweiz verurteilten Personen, die ihre Strafe im Heimatstaat verbüssen wollen, beim BJ eingehen. Als Gründe



Es gilt Mittel und Wege zu finden, das Instrument der Überstellung weiter zu fördern, damit verurteilte Personen ihre Freiheitsstrafe im Heimatstaat verbüssen können. Bild: Thinkstock, Allanswart

wurden an der Tagung vorab die lange Dauer der Überstellungsverfahren, der ungewisse Ausgang der entsprechenden Verfahren sowie die damit verbundenen Kosten – etwa für Übersetzungen der Überstellungsunterlagen – erwähnt. Ebenfalls können innerkantonale Zuständigkeiten und Abläufe zu wenig geklärt sein.

Von politischer Seite besteht der berechtigte Anspruch, die Anzahl Überstellungen zu erhöhen. BJ IRH beabsichtigt deshalb, der Rechtshilfetagung ein Follow-up folgen zu lassen und im Jahr 2017 eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der zuständigen kantonalen Behörden zu bilden. Es sollen dabei Empfehlungen zu Handen der kantonalen Behörden ausgearbeitet werden, um die Überstellungsverfahren weiter zu fördern.

Auch der Europarat hat sich im Berichtsjahr mit Fragen im Zusammenhang mit der Übernahme des Strafvollzugs beschäftigt. Umsetzungsprobleme in der Praxis haben ihn dazu bewogen, eine Überarbeitung des Instrumentariums im Bereich der Überstellung an die Hand zu nehmen. Ziel ist namentlich die Schliessung von Lücken im heutigen Dispositiv.

Das Änderungsprotokoll zum Protokoll von 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen

Im Juni 2016 hat der Europäische Ausschuss für Strafrechtsfragen (CDPC) eine Änderung des Protokolls von 1997 verabschiedet und den Entwurf des Änderungsprotokolls dem Ministerkomitee zur Genehmigung unterbreitet. Die Änderungen bezwecken eine Ausdehnung des Geltungsbereichs des Protokolls von 1997. Sie definieren u.a. die Regeln für die Übertragung des Strafvollzugs, wenn sich die verurteilte Person nicht nur durch Flucht, sondern neu auch auf legalem Weg in den Heimatstaat begibt und nachher nicht mehr in den Urteilsstaat zurückkehrt und sich so faktisch der Strafverbüssung entzieht. Damit wird auch ein Anliegen der Praxis aufgenommen, das in einem Fall zwischen der Schweiz und Frankreich einen parlamentarischen Vorstoss ausgelöst hat (15.3510 – Motion Feller: Vollzug von in der Schweiz ausgesprochenen Strafen in Mitgliedstaaten des Europarates. Lücken schliessen).

Wird das neue Instrument einmal vom Ministerkomitee genehmigt, kann es erst in Kraft treten, wenn ihm alle Vertragsstaaten des Protokolls von 1997 zugestimmt haben. Die Vertragsstaaten können aber erklären, dass sie das Änderungsprotokoll provisorisch – das heisst vor dessen Inkrafttreten – anwenden werden.

BJ IRH hat die Arbeiten zum Änderungsprotokoll eng begleitet und unter Schweizer Leitung (die Präsidentschaft des für die Übereinkommen der Strafrechtshilfe zuständigen Expertenkomitees des CDPC, des PC-OC, hatte im Berichtsjahr eine Vertreterin von BJ IRH inne) erfolgreich zum Abschluss gebracht.

4.2 Elektronische Hilfsmittel auf der IRH-Website im Überblick

Für alle Bereiche der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen:

Website des BJ (www.bj.admin.ch > Sicherheit > Internationale Rechtshilfe > Internationale Rechtshilfe in Strafsachen)

- Allgemeine Informationen: Kontaktadresse und Kontaktformular, Tätigkeitsberichte, Statistik
- Rechtsgrundlagen
- Überblick über die einzelnen Verfahren der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, inklusive Links auf Wegleitungen, Checklisten und Muster sowie auf den Rechtshilfeführer (vgl. nachfolgend)
- Staatsvertragsnetz und Gesetzgebungsprojekte

Zusätzlich speziell für die akzessorische Rechtshilfe:

Der Rechtshilfeführer (www.rhf.admin.ch)

- Hilfsmittel für die Ersuchen schweizerischer Behörden namentlich in den Bereichen Beweiserhebung und Zustellung an das Ausland
- Länderseiten: Überblick über alles Wissenswerte bezüglich der Stellung solcher Ersuchen an einen bestimmten Staat (sowohl zur Unterstützung von Strafverfahren als auch von Verfahren des Zivilrechts)
- Muster von Ersuchen, Formulare im Zusammenhang mit Beweiserhebung und Zustellung

Orts- und Gerichtsdatenbank Schweiz (www.elorge.admin.ch)

- Richtet sich vor allem an ausländische Behörden, die über die Eingabe von Postleitzahl oder Ortschaft die im Bereich der internationalen akzessorischen Rechtshilfe in Straf- und Zivilsachen für den Direktverkehr örtlich zuständige schweizerische Behörde in Erfahrung bringen können
- Daneben Verzeichnis der schweizerischen Behörden, die im Bereich der akzessorischen Rechtshilfe in Strafsachen zum direkten Rechtshilfeverkehr mit ausländischen Partnerbehörden legitimiert sind

5 Ausgewählte Entscheide der schweizerischen Gerichte auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen

5.1 Auslieferung und Überstellung

- Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2015.298 vom 12. Januar 2016 und RR.2016.199 vom 29. Dezember 2016: Risiko einer drohenden Menschenrechtsverletzung; Anforderung an Glaubhaftmachung;
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2015.280 vom 27. Januar 2016: fehlende Hafterstehungsfähigkeit ist kein Auslieferungshindernis;
- Urteil des Bundesgerichts 1C_53/2016 vom 8. Februar 2016: Rückweisungsentscheid des Bundesstrafgerichts = Rückweisungsentscheid; nicht anfechtbar;
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2015.292 vom 3. März 2016: beidseitige Strafbarkeit bei Sonderdelikt;
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2015.315 vom 7. März 2016: Abwesenheitsurteil; Anwendung von Art. 37 Abs. 2 IRSG, wenn EAUE anwendbar?;
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2015.297 vom 16. März 2016 und Urteil des Bundesgerichts 1C_143/2016 vom 2. Mai 2016: Territorialitätsprinzip; Strafgewalt;
- Urteil des Bundesgerichts 1C_268/2016 vom 6. Juli 2016: Überstellung an Rumänien gegen den Willen; Frage der bedingten Entlassung im Zusammenhang mit einer Überstellung;
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.236 vom 21. Dezember 2016: Sicherstellung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit Auslieferung an Italien.

5.2 Akzessorische Rechtshilfe

- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2015.246 vom 14. Januar 2016: Strafsanktionen nach Kartellgesetz; Ausschlussgrund bei Devisendelikten;
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2015.310 vom 27. Januar 2016: Anwesenheit ausländischer Verfahrensbeteiligter;
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2015.253 vom 16. Februar 2016: Beschlagnahme von Vermögenswerten; strafrechtlicher Charakter des ausländischen Einziehungsverfahrens;
- Urteil des Bundesgerichts 1C_46/2016 vom 11. März 2016: Strafsanktionen nach Kartellgesetz; ziviles Einziehungsverfahren im Ausland;
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2015.318 vom 1. Juni 2016: Legitimation der juristischen Person bei der rechtshilfeweise Einvernahme ihres Verwaltungsratspräsidenten, wenn sie im Ausland Beschuldigte ist;
- Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2016.65 vom 14. Juli 2016 sowie RR.2016.66 vom 15. Juli 2016: Straflosigkeit des ersuchenden Staates;
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.64 vom 29. Juli 2016: keine Verwendungsbeschränkungen im Ausland für Beweismittel, welche die Privatklägerin in einem Schweizer Strafverfahren erlangt hat;
- Urteile des Bundesgerichts 1C_344/2016 und 1C_345/2016 vom 8. August 2016: kein besonders bedeutender Fall nur aufgrund des Umstandes, dass es sich um ein medienträchtiges Strafverfahren handelt;
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.61 vom 10. August 2016: Verneinung der Verletzung des rechtlichen Gehörs; unzulässige Rüge einer Verletzung von Art. 2 IRSG bei juristischen Personen;
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.128 vom 28. September 2016: Beschwerdelegitimation der kantonalen Vollzugsbehörde;
- Urteil des Bundesgerichts 1C_376/2016 vom 5. Oktober 2016: Bestätigung der Rechtsprechung, dass juristische Personen Art. 2 IRSG nicht anrufen können;
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.159 vom 16. November 2016: Beschwerdelegitimation bei der Herausgabe von schweizerischen Strafakten;
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.77 vom 13. Dezember 2016: Beschwerde gegen ein schweizerisches Rechtshilfeersuchen an einen anderen Staat;
- Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2016.174 und RR.2016.175-176 vom 21. Dezember 2016: Herausgabe von Telefonabhörungsprotokollen vor Erlass der Schlussverfügung.

6 Wichtige statistische Angaben über die internationale Rechtshilfe 2012–2016

Geschäftsgruppe	Geschäftsart	2012	2013	2014	2015	2016
Auslieferungersuchen an das Ausland		186	216	259	257	282
Auslieferungersuchen an die Schweiz		358	413	364	397	372
Fahndungersuchen an das Ausland		202	251	289	278	312
Fahndungersuchen an die Schweiz		19 999	21 862	24 940	29 664	33 401
Strafübernahmeersuchen an das Ausland		171	225	220	199	164
Strafübernahmeersuchen an die Schweiz		55	65	113	110	117
Strafvollstreckungersuchen an Ausland	Freiheitsstrafen	16	6	4	5	10
Strafvollstreckungersuchen an Schweiz	Freiheitsstrafen	2	2	6		2
	Bussen			2		5
Prisoner Transfer an das Ausland	auf Wunsch des Verurteilten	31	51	47	48	48
	gemäss Zusatzprotokoll	1		2	3	4
Prisoner Transfer an die Schweiz	auf Wunsch des Verurteilten	18	18	14	13	18
Fahndung für Internationale Tribunale		2	1		1	
Rechtshilfeersuchen an die Schweiz	strafrechtliche Beweiserhebung	987	1 088	1 173	1 180	1 268
	strafrechtliche Beweiserhebung: Aufsicht	1 091	1 089	1 033	1 113	1 171
	strafrechtliche Beweiserhebung: eigener Fall	35	24	33	43	46
	Herausgabe von Vermögenswerten	10	15	13	16	13
	Herausgabe von Vermögenswerten: eigener Fall	4	8	4	2	4
	zivilrechtliche Beweiserhebung	74	61	44	43	57
Rechtshilfe für Internationale Tribunale	Internationaler Strafgerichtshof	5	1	2		3
Rechtshilfeersuchen an das Ausland	strafrechtliche Beweiserhebung	853	869	1 052	900	982
	Herausgabe von Vermögenswerten	5		5	5	6
	zivilrechtliche Beweiserhebung	44	29	23	13	34

Sekundäre Rechtshilfe	zur Verwendung in Strafverfahren	7	10	11	10	9
	Weiterleitung an einen Drittstaat	4	7	3	10	7
Spontane Rechtshilfe	an das Ausland (Art. 67a IRSG)	118	133	88	105	114
	an die Schweiz	3	8	2	3	2
Zustellungsersuchen an die Schweiz	in Strafrecht	227	257	368	306	264
	in Zivilrecht	8 190	577	579	586	777
	in Verwaltungsrecht	79	79	50	59	55
Zustellungsersuchen an das Ausland	in Strafrecht	606	744	629	549	552
	in Zivilrecht	981	952	990	924	855
	in Verwaltungsrecht	258	673	587	588	602
Sharing	Internationales Sharing (schweizerisches Einziehungsurteil)	10	3	6	1	9
	Internationales Sharing (ausländisches Einziehungsurteil)	3	5	8	5	7
	Nationales Sharing				120*	33
Instruktion für das EJPD	Begrenzung der Zusammenarbeit (Art. 1a IRSG)			1		
	Bewilligungen nach Art. 271 StGB		1	6		

* Diese Kompetenz liegt erst seit 2015 bei BJ IRH (Übernahme vom Direktionsbereich Strafrecht des BJ).

Entscheide von Gerichten

Instanz	2012	2013	2014	2015	2016
Bundesstrafgericht BStGer	208	257	265	242	195
Bundesgericht BGer	50	61	50	67	56
Gesamtergebnis	258	318	315	309	251

